

Konkordat und Recht

in

Württemberg.

Dargestellt

von

Dr. Oscar Wächter.

Stuttgart, 1861.
Druck und Verlag von J. F. Steinkopf.

Vorwort.

Das württembergische Volk befindet sich dem Konkordat gegenüber in einer schlimmen Lage. Unsere Regierung hat mit dem römischen Papst eine Uebereinkunft abgeschlossen, welche wir mit dem guten Recht unserer Verfassung nimmermehr vereinbar finden. Unzufriedenheit und schwere Sorge über diesen bedenklichen Schritt regt sich überall im Volk. In Baden hatte die Regierung ungefähr in gleicher Weise mit Rom eine Uebereinkunft abgeschlossen; nun aber, dem ausgesprochenen Verlangen des Volkes entgegenkommend, ließ die badische Regierung, weil die Stände nicht zustimmten, das ganze Konkordat fallen. Aber in Würtemerg zeigt sich kein Einlenken. Hat man doch höheren Ortes den Pfarrgemeinderäthen und Diöcesansynoden die Befugniß bestritten, sich mit Petitionen gegen das Konkordat an die Landstände zu wenden.

Soll die Stimme des Volkes verstummen? Die Gefahr für unser gesammtes Vaterland ist allgemein, groß und dringend. Es thut Noth, daß aller Orten mitten aus dem Volke die verfassungsmäßigen Vertreter der Rechte des Landes, sie, auf deren Beschluß jetzt Alles ankommt, um kräftige Einsprache angerufen werden.

Hiezu bedarf es der Verständigung über die zum Theil nicht einfachen Fragen, um welche es sich handelt. Jeder Staatsbürger sollte sich klar werden, was an der Sache ist, und darnach aus eigener Ueberzeugung sich entscheiden, ob er einer die Rechte des Vaterlandes wahrenden Petition beitreten will.

Nicht der katholischen Kirche unseres Landes, sondern nur den Uebergriffen einer Partei in Rom, nicht dem Staatsoberhaupt, sondern

nur einem Mißgriffe der Regierung, nicht der Freiheit in irgend einer Richtung, sondern nur einer Gefährdung der Gesammtheit soll entgegengetreten werden.

In diesem Sinn beabsichtigt die folgende Darlegung ohne Partei-Interesse, unabhängig von allen Nebenrücksichten, lediglich aus den Gesichtspunkten der Verfassung und des geltenden Rechts, der bürgerlichen Ordnung und des Friedens, das Konkordat dem allgemeinen Urtheil zu unterstellen.

Möge, unter Gottes Segen, unser Vaterland bewahrt bleiben vor unheilvollen Zerwürfnissen, vor konfessionellem Unfrieden, und vor all den Uebeln, welche bei unbefangener Prüfung von dem jetzt vorliegenden Konkordat ein guter Patriot, sei er evangelisch oder katholisch, befürchten muß.

Stuttgart, 21. Dezember 1860.

O. W.

Einleitung.

Die Königliche Verordnung vom 21. Dezember 1857 sagt:

„Wir haben uns bewogen gefunden, Behufs einer näheren Regelung der Verhältnisse der katholischen Kirche unseres Landes zu der Staatsgewalt mit dem römischen Stuhle in Unterhandlung zu treten, und es ist unter dem 8. April d. J. eine Vereinbarung zu Stande gekommen, welcher wir, nach Vernehmung unseres Geheimen-Rathes, unter Vorbehalt der ständischen Zustimmung zu den eine Abänderung der Landesgesetzgebung in sich schließenden Punkten unsere höchste Genehmigung ertheilt haben."

„In Folge dieser Vereinbarung hat der päpstliche Stuhl unter dem 22. Juni 1857 die in der Beilage angeschlossene Bulle erlassen, welche — — in 13 Artikeln das Hauptstück der geschlossenen Vereinbarung genau und vollständig enthält; — — so ist die genannte päpstliche Bulle von uns angenommen worden und bringen wir nunmehr dieselbe andurch zur allgemeinen Kenntniß."

Die päpstliche Bulle selbst verkündigt:

„Da wir auf den erhabenen Stuhl des Fürsten der Apostel — — gestellt, die gesammte katholische Kirche, welche uns von dem Herrn Christo selbst übergeben ist, regieren und schützen, und ihren Nutzen und Gedeihen — — wahren und erweitern müssen, so haben wir insonderheit unseres apostolischen Wächteramtes angelegentlichste Sorge mit allem Eifer den kirchlichen Provinzen des Oberrheins zugewendet, damit dort unsere allerheiligste Religion immer größeren Zuwachs gewinne und täglich mehr gedeihlich und glücklich erstarke und erblühe. — — Daher sind wir mit höchster Freude erfüllt gewesen, als der durchlauchtigste und mächtigste Fürst, Wilhelm I., der erlauchte König von Württemberg, von uns inständigst begehrte, wir möchten die kirchlichen Angelegenheiten in seinem Königreich ordnen. Bereitwilligst den Wünschen dieses durchlauchtigsten Fürsten, die auch unsere lange genährten und innigsten Wünsche waren, nachkommend, glaubten wir deßhalb ohne Verzug mit demselben eine Uebereinkunft schließen zu sollen."

Die Uebereinkunft selbst, überschrieben: „Vereinbarung zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius IX. und Seiner Königlichen Majestät Wilhelm I. König von Württemberg," ist in dem Regierungs-

blatt in dem lateinischen Grundtext publicirt, und demselben von der Regierung eine deutsche Uebersetzung beigegeben.

Diese ganze Art und Weise, wie die sogenannte Uebereinkunft zu Stande kam und wie sie nun publicirt wird, hat etwas höchst Befremdendes. Nachdem Jahrzehnte lang die Staatsregierung entschieden die Anmuthungen des römischen Stuhles zurückgewiesen, sich immer auf den Boden der Verfassung und Landesgesetze gestellt, und bei jeder päpstlichen Anordnung die vollen Rechte der Staatsgewalt und den Schutz der andern Kirche gewahrt hatte, tritt uns nun von all dem das Gegentheil entgegen. Da heißt es: das Staatsoberhaupt habe den Papst darum angegangen, daß er die Angelegenheiten der katholischen Kirche in Württemberg und ihr Verhältniß zu der Staatsgewalt ordne, der päpstliche Stuhl habe in der Absicht, daß in unserem Lande die katholische Religion immer größeren Zuwachs gewinne, dieses mit größter Freude gethan, und nun wird als „Vereinbarung" ein Aktenstück veröffentlicht, in welchem wir lediglich lesen, welche Privilegien und Herrschaftsrechte dem päpstlichen Stuhl in Württemberg eingeräumt werden, aber kein Wort von einem Versprechen, daß der päpstliche Stuhl oder der Bischof die verfassungsmäßigen Rechte des Landes achten und wahren, oder irgend etwas dem Staat einräumen werde. Man hat bezweifelt, ob das eine Uebereinkunft sei; daß es von Seiten des Staates ein Versprechen ist, daß er sich dadurch (wenn die ständische Genehmigung erfolgen sollte) unwiderruflich bindet, ist uns unzweifelhaft; aber eine andere Frage ist, ob der Staat dadurch auch Vertragsrechte gegen den römischen Stuhl erlange? Wir wollen das Verhältniß an einem **Beispiel** anschaulich machen.

Es ist ungefähr so, wie wenn in einer Gemeinde ein Regiment von Ausländern mit ihrem Hauptmann aufgenommen würde, und man ihnen verspräche, sie sollen auf ewige Zeiten in der Gemeinde Eigenthum und alle und jede Rechte und Freiheiten nicht nur unter sich haben, sondern auch Alles thun dürfen, was ihnen vom Ausland her befohlen würde. Sie ihrerseits versprechen gar nichts, als höchstens, daß sie hie und da von einzelnen ihrer Maßregeln dem Ortsvorstand Nachricht geben. Sie sollen nicht einmal den Landesgesetzen unterworfen seyn, viel weniger der Gemeindeordnung, denn es ist ihnen ausdrücklich garantirt, daß sie Alles thun dürfen, was ihre ausländische Verfassung ihnen vorzeichnet.

Wenn so etwas überhaupt nach unserer bürgerlichen Verfassung

möglich wäre, so würde jeder Vernünftige fragen, was denn einer solchen Gemeinde einfalle? Laßt die Ausländer bei euch leben, aber mit der Verpflichtung, durchaus eure Gesetze zu beobachten, würde man sagen; aber wie könnet ihr ihnen blos Privilegien ohne Pflichten geben? ist das auch ein billiger Vertrag? Daß es sich ganz so mit dem Konkordat verhält, wenn wir den Papst und seine Kleriker und die geistlichen Orden mit jenem Regiment Ausländer vergleichen, wird der unbefangene Leser bei der Prüfung des Einzelnen im Folgenden leicht erkennen.

Indeß dürfen wir, um gerecht zu sein, nicht verschweigen, daß sich allerdings in dem päpstlichen Ausschreiben, welches die „Uebereinkunft" begleitet, etwas findet, das einer Versprechung von ferne gleich sieht. Da lesen wir:

„Nachdem nun die Bestimmungen und Konkordate in allen und den einzelnen Punkten, Clauseln, Artikeln und Bedingungen, sowohl von uns, als von dem durchlauchtigsten und mächtigsten Könige Wilhelm I. von Württemberg, gebilligt, bestätigt und ratificirt waren, und der durchlauchtigste Fürst selbst eifrig verlangte, daß wir zu festerem Bestand derselben die Kraft der apostolischen Bestätigung beifügten, und unsre feierlichere Auctorität und Verfügung dazu geben möchten, so wollen wir in der vollen Zuversicht — — — nach unserem sicheren Wissen und reiflicher Erwägung, und aus apostolischer Machtvollkommenheit die vorerwähnten Conventionen, Kapitel, Uebereinkommen, Konkordate und Zugeständnisse nach ihrem gegenwärtigen Inhalt billigen, ratificiren und annehmen, und denselben die Kraft und Wirksamkeit apostolischer Feststellung und Kraft beilegen, und, daß Alles in denselben Enthaltene und Versprochene lauter und unverletzlich von unserer und des Heiligen Stuhles Seite erfüllt und gehalten werden werde, sowohl in unserem als unserer Nachfolger Namen versprechen und geloben."

Hier ist nun allerdings ein Versprechen; aber was wird denn eigentlich versprochen? Nur die Festhaltung der im Konkordat selbst ausgedrückten Punkte. Dieß sind aber, wie wir im Einzelnen sehen werden, im Grund lauter Einräumungen von Seiten der Staatsregierung an den päpstlichen Stuhl, lauter Rechte des Papstes; daß an diesen von Rom aus unverbrüchlich festgehalten wird, das glauben wir auch ohne Betheuerungen. Aber wirkliche, den Staat und seine Angehörigen wahrende Pflichten oder Verbindlichkeiten übernimmt im Konkordat die römische Kurie nirgends; sie erklärt höchstens, daß sie mit Rücksicht auf Zeitverhältnisse jetzt noch dieß und jenes zulassen, oder der Regierung von diesem und jenem Nachricht geben wolle, was sich eigentlich ganz von selbst versteht. Der Staat gibt dem Papst Rechte und übernimmt Pflichten,

aber der Papst gibt nichts dagegen, als leere Genehmigungen. Wenn ich Jemanden einen Scheffel Frucht gebe, und er zeigt mir einen Sack, dessen ganzen Inhalt er mir dagegen geben wolle, der Sack ist aber leer, so habe ich eben — Nichts. Es hat vielmehr den Anschein, als wolle der Papst nur die Zusagen, welche ihm die Regierung gab, durch die „apostolische Machtvollkommenheit“ noch fester machen.

Ueberdieß kommt in dem päpstlichen Ausschreiben selbst ein bedenklicher Nachsatz:

„Hiebei verordnen wir, daß dieses gegenwärtige Schreiben — — immer fest, kräftig und wirksam seyn und bleiben, in seinen vollen und ungeschmälerten Wirkungen erhalten und behalten und unverletzlich beobachtet werden müsse, in so weit die Bedingungen und Verabredungen, welche im Konkordat ausgedrückt sind, gehalten werden.“

Der Papst erklärt also, daß es immer darauf ankommen solle, ob und in wie weit alle einzelnen Konkordatsbestimmungen gehalten werden. Wer hat aber hierüber und über die Auslegung zu entscheiden? Nach römischer Auffassung lediglich der römische Stuhl. Wenn dieser erklärt, es sei irgend ein ihm nach seiner Ansicht im Konkordat eingeräumtes Recht nicht genau eingehalten, so ist er an die Erklärungen und Grenzen des Konkordats nicht mehr gebunden.

Die württembergische Einführungs-Verordnung drückt wenigstens die Voraussetzung aus, daß nur die in der Verfassungsurkunde der katholischen Kirche zugestandene Autonomie (Selbstständigkeit und Selbstregierung) in ihren inneren Angelegenheiten unbeschadet des „verfassungsmäßigen und unveräußerlichen oberstboheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes“ des Staats im Konkordat der katholischen Kirche des Landes gewährt sei.

Wir müssen deßhalb vor Allem sehen, welches denn die verfassungsmäßigen und seither in Württemberg der katholischen Kirche gewährten Rechte seien.

Unsere Verfassungsurkunde bestimmt in dieser Hinsicht:

§ 70. Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen wird freie öffentliche Religionsübung und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert.

§ 71. Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen.

§ 72. Dem Könige gebührt das oberstboheitliche Schutz- und Aufsichts-Recht über die Kirchen. Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes weder verkündet noch vollzogen werden.

§ 73. Die Kirchendiener sind in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§ 78. Die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landesbischof nebst dem Domkapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind.

§ 79. Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde ausgeübt, welche auch bei Besetzung geistlicher Aemter, die von dem Könige abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge vernommen wird.

§ 80. Die katholischen Kirchendiener genießen eben dieselben persönlichen Vorrechte, welche den Dienern der protestantischen Kirchen eingeräumt sind.

§ 81. Auch wird darauf Rücksicht genommen werden, daß katholische Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu seyn, ihren hinreichenden Unterhalt finden.

§ 82. Die katholische Kirche erhält zu Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen, und besonders für die Kosten der höheren Lehranstalten einen eigenen, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeten Kirchenfond. Zum Behufe der Ausscheidung desselben vom Staatsgut, und der näheren Bestimmung der künftigen Verwaltungsweise, wird auf gleiche Art wie bei dem altwürttembergischen Kirchengute festgesetzt ist, eine Commission niedergesetzt werden.

Unsere Volksvertreter, welche bei der Verfassung mitwirkten, und die früheren Minister unseres Staates sind von jeher der Ansicht gewesen, daß die katholische Kirche unseres Landes, d. h. sämmtliche in Württemberg befindlichen Katholiken mit ihrem Bischof in Rottenburg in der liberalsten Weise so selbstständig gestellt werden sollen, als es nur irgend mit der bürgerlichen Ordnung verträglich ist. Aber den römischen Stuhl in äußeren Angelegenheiten hereingreifen zu lassen, das fiel ihnen nicht ein, denn sie haben wohl erkannt, wie damit dem Unfrieden und den schlimmsten mittelalterlichen Zuständen Thür und Thor geöffnet würde.

Nun ist es aber unter der Vorspiegelung, als ob im unbedingten Nachgeben die sicherste Bürgschaft für den Frieden läge, den römischen Einflüssen gelungen, eine Uebereinkunft herbeizuführen, worin dem Papst über Württemberg so ziemlich Alles, was ihm ansteht, eingeräumt wird. Wie bedenklich die Sache stehen mußte, zeigte sich schon darin, daß man nur unbedingte Anhänger des Papstes (einen katholischen Diplomaten und einen kurz darauf zum päpstlichen Hausprälaten erhobenen Geistlichen) als Vertreter des württembergischen

Staates zum Abschluß des Vertrages mit dem Papste nach Rom schickte, und daß in Württemberg ein den Ernst der Frage würdigender Minister eher das Ministerium verlassen hat, als daß er diesen Vertrag unterschrieben hätte.*)

Die Landstände, von deren Genehmigung die Giltigkeit des Konkordats abhängt, werden prüfen, ob dasselbe die verfassungsmäßigen Rechte und Gränzen von Kirche und Staat wahrt und einhält, oder sie überschreitet und gefährdet.

In dem ständischen Ausschuß, welcher aus fünf protestantischen und vier katholischen Mitgliedern bestand, wurde der dem Konkordat entgegentretende Bericht (verfaßt von Sarwey) überstimmt. — Die römische Partei hat hier den Sieg erlangt, und hofft ihn auch in der Kammer der Abgeordneten (bei den Standesherren ohnehin) zu erringen. Wir sprechen von der römischen oder päpstlichen Partei (welche wir von der katholischen Kirche wohl unterscheiden), denn es herrscht jetzt in der katholischen Kirche eine Partei, welche die Giltigkeit der Staatsgesetze für die katholische Kirche nicht anerkennt, und sich über den Staat zu stellen trachtet.

Früher haben (wie der Bericht von Sarwey gründlich nachgewiesen) in Deutschland die katholischen Landeskirchen ihre Selbstständigkeit gehabt, und der römische Stuhl hatte in äußeren Dingen keine Macht im Lande. Jene Selbstständigkeit der Landeskirchen unter dem Landesbischof und den erzbischöflichen Synoden nannte man das Episcopalsystem. Allein damit begnügte sich der römische Stuhl nicht mehr; er wollte das unmittelbare Regiment in jedem einzelnen Gebiet an sich nehmen; diese strenge Unterwerfung der katholischen Landeskirchen unter den päpstlichen Stuhl nennt man das Papalsystem, und dieses möchte der römische Stuhl durch das Konkordat in Württemberg zur Herrschaft bringen.

„Die Konkordate (in Oesterreich, Württemberg und Baden) — sagt der für die staatsrechtliche Commission bestellte Berichterstatter (Sarwey)

*) In dem staatsrechtlichen Ausschuß unserer Abgeordneten-Kammer wurde als Berichterstatter Dr. Sarwey, als Gegenberichterstatter der Wortführer der römischen Partei, R. Probst bestellt; beide haben ihre Berichte im Druck erscheinen lassen. Der Ehrendirektor des K. Obertribunals und Präsident des Kassationshofes, Dr. Karl Hofacker, hat in der Schrift: „Das württembergische Konkordat," Stuttgart 1860, und später (im Dezember 1860) in einer zweiten Schrift: „Letztes Wort über das württ. Konkordat," mit Schärfe und Entschiedenheit die Gefahren des Konkordats gerügt, wobei er im Resultat in der Hauptsache mit dem früher erschienenen Bericht von Sarwey zusammentrifft.

— sind ein unermeßlicher Sieg des Papstes, der glücklichste und folgenreichste, welcher Rom seit dem tridentinischen Concil, seit drei Jahrhunderten, gelungen ist. Die Vertheidiger der Convention mögen noch so laut versichern, daß alle Bedenken eitle Gespensterfurcht seien, die ganz einfache Thatsache des Abschlusses dieser Conventionen beweist dieß."

Wir behaupten, und wollen es im Folgenden belegen, daß in dem Konkordat dem römischen Stuhl Rechte und Privilegien eingeräumt seien, welche mit unserer Verfassung, mit unsern Gesetzen, mit dem Recht und der Pflicht des Staats und mit dem friedlichen Gedeihen unseres Volkes sich nicht vereinigen lassen.

Wenn wir nun der römischen Kirche unser Recht entgegen stellen, so ist unsere Darlegung in keiner Weise gegen unsere katholischen Mitbürger gerichtet; ebensowenig gegen die katholische Kirche des Landes, sondern nur gegen die Anforderungen des römischen Papstthums.

Dabei darf uns aber auch das gar nicht beirren, was gegenwärtig über die weltliche Macht des römischen Papstes ergeht; dadurch wird die Gefahr, welche im Konkordat liegt, für uns keineswegs vermindert. Denn, einmal kann durch irgendwelche Verbindung das Papstthum schnell wieder zu einem großen politischen Einfluß gelangen, und anderseits wird es, gerade was ihm an äußerer Macht abgeht, durch eine um so strengere Herrschaft über die Kirche und die Gewissen, und durch Benützung des kirchlichen Vermögens und der Beitragspflichtigkeit der Untergebenen reichlich ersetzen.

Sind denn aber wirklich die Folgen des Konkordats so bedenklich? Schon von vorn herein ist es der Standpunkt, auf welchem sich das Konkordat stellt, den wir mit allen neueren Verfassungen und auch mit der Württembergischen im Widerspruch finden. Nach dieser unserer Verfassung ist die katholische Kirche eine unter dem oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrecht des Staats stehende Korporation im Staate; die anderen christlichen Konfessionen bilden gleichberechtigte Korporationen. Hingegen nach den römischen Satzungen, namentlich des Tridentinischen Concils, welche im Konkordat ausdrücklich anerkannt werden, ist die römische Kirchengewalt eine souveräne Macht, welche der Staatsgewalt nicht untergeordnet seyn will, und eine Kirchengewalt über alle Getauften, Katholiken wie Protestanten in Anspruch nimmt, wenn

schon die letzteren als Abtrünnige im Augenblick noch außerhalb der römischen Kirche sich stellen.

Das württembergische Konkordat hat nicht einmal (was die frühern Gesetze und Verordnungen in Württemberg stets gethan) eine Verwahrung gegen diese römische Anschauungsweise eingelegt, sondern dieselbe, wenigstens in ihren Folgen, gebilligt, so daß, wenn das Konkordat zu Recht besteht, auch diese Anschauung in unserem Lande als zu Recht bestehend erklärt ist.

Seit 50 Jahren scheiterten die Unterhandlungen zwischen dem Papst und der württembergischen Regierung immer wieder daran, daß der Papst die Kirchengewalt nach römischen Satzungen über alle getauften Einwohner von Württemberg in Anspruch nahm. Gegen diese Anmaßung fand unsere Regierung stets nöthig, den entschiedensten Widerspruch einzulegen. Aus diesem Grunde hat sie z. B. aus der päpstlichen Gründungsbulle für das Bisthum Rottenburg den Satz gestrichen „daß der Bischof alle Rechte ausüben dürfe, welche ihm laut Erklärung oder Verfügung der römischen Kirchengesetze nach der gegenwärtigen vom römischen Stuhl gutgeheißenen Disciplin gebühren," und hat für nöthig gefunden, die Verwahrung in der Einführungsverordnung (vom 24. Okt. 1827) auszusprechen, daß alle Bestimmungen und Auslegungen der Bulle, welche den Hoheitsrechten, den Gesetzen in Regierungsverordnungen und den Rechten der evangelischen Kirche widersprechen, nichts gelten sollen.

Nun aber, im geraden Gegentheil gegen dieses weise Verhalten ist jetzt nicht nur eine solche höchstnöthige Verwahrung gänzlich unterblieben, sondern sogar jener so überaus gefährliche Satz, welcher dem römischen Stuhl alle jemals von Päpsten angesprochene Gewalt einräumt, von unserer Regierung anerkannt und publicirt worden.

Ebendeßhalb können wir durchaus keine Beruhigung darin finden, daß, wie Hofacker vielfach ausführt, Gesetze und Verfassung den römischen Ansprüchen und Satzungen, wenn sie etwa in Folge des Konkordats geltend gemacht werden wollen, jetzt noch entgegenstehen. Das wäre eine ganz falsche Beruhigung. Denn mit der Genehmigung des Konkordats ist ja zugleich (in Art. 12) ausgesprochen, daß Alles, was demselben (in seiner weitesten Auslegung) irgendwie in Württemberg entgegenstehen sollte, schlechthin abgeschafft und im Sinne der römischen, im Konkordat anerkannten Satzungen abgeändert werden muß.

Hofacker sagt: „Dieses jetzt von der württembergischen Regierung in seiner Wirksamkeit anerkannte päpstliche Regiment maßt sich die Herrschaft über alle Getauften und die Zwingherrschaft über alle von ihm verfluchten Ketzer an, knechtet den Landesbischof, spricht die Verfügung über alle Landeskirchen und Stiftungsvermögen an, läßt die Bibelleser einsperren, nimmt den Eltern zur Ehre Gottes ihre Kinder, hält hartnäckig über der Ehelosigkeit der Priester, begünstigt die Bettelorden, die Jesuiten, die Ketzergerichte, unterdrückt jede freie Regung und Forschung."

„Zum Besten dieses Regiments hat die Regierung die Schlüsse der Kirchenversammlung zu Trient anerkannt, obwohl diese den Ketzerhaß und deren Ausrottung in ein förmliches System brachte, — ohne zu bedenken, daß sie damit die protestantischen Württemberger als fluchwürdige Ketzer proklamirt."

Man begreift nun, warum so viele badische Katholiken sich gegen das Konkordat erhoben. Sie fürchteten die Anerkennung des päpstlichen Regiments, die Parteinahme der Staatsgewalt für Unterdrückung der verfassungsmäßigen Denk- und Gewissensfreiheit und der Landeskirche als solcher, und aller freisinnigen, nicht gerade der päpstlichen Allgewalt huldigenden Anschauungsweisen; sie wollen ihre protestantischen Mitbürger weder selbst als Ketzer behandeln, noch von Anderen behandelt wissen, und möchten gern ihr Kirchengemeinde-Eigenthum behalten und ihre Kinder nicht in der ultramontanen Denkweise erziehen lassen.

Sollte in der That, fragen wir noch einmal, das Konkordat so gefährliche Satzungen enthalten? Wir betrachten jeden einzelnen Artikel desselben, und dann wird kein Unbefangener mehr sagen, wir hätten zu finster gesehen, dann wird jeder Patriot mit uns erklären, daß, wenn dieses Konkordat als unabänderlich geltend von den Ständen genehmigt wird, dies ein großes, fast unübersehbares Unglück für unser ganzes Volk ist. So lange es die Stände nicht genehmigt haben, besteht es nicht zu Recht; es ist also jetzt gerade noch die letzte Zeit, daß man sich über die Sache verständige.

Wir stellen im Folgenden den wörtlichen Text der einzelnen Artikel des Konkordats voran, weil dasselbe in lateinischer Sprache abgeschlossen und nur von der Regierung eine deutsche Uebersetzung im Regierungsblatt beigegeben worden ist. Als eigentliches Gesetz gilt der lateinische Text; wir haben daher untersuchen müssen, ob die

deutsche Uebersetzung im Regierungsblatt auch ganz richtig ist, und das befindet sich in mehreren Punkten nicht so. Wir geben daher eine genaue wortgetreue Uebersetzung, deren Richtigkeit jeder Leser, welcher lateinisch versteht, durch Vergleichung mit dem Regierungsblatt kontroliren kann.

Artikel 1 des Konkordats. „In Betreff der Besetzung des bischöflichen Stuhles von Rottenburg, der Kanonikate und der Präbenden an der Kathedralkirche, wird nur das beobachtet werden, worüber mit dem heiligen Stuhl früher Vereinbarung getroffen ist."

Es könnte scheinen, als ob in diesem Artikel an den bestehenden Vorschriften nichts geändert wäre. Dem ist aber (wie der Berichterstatter Sarwey S. 47 ff. nachgewiesen hat) nicht so. Zum Bischof und Domkapitular konnte bisher nur ein der Regierung anständiger württembergischer Staatsbürger, ein geborner Deutscher gewählt werden. Nach dem Konkordat aber ist die Staatsregierung, wie Hofacker (das württemb. Konkordat, S. 11) bemerkt, schutzlos gegen in- und ausländische unduldsame Eiferer.

Der Staat hat (man vergleiche Artikel 4) gar keine Gewalt mehr über den Bischof, weder eine wirksame Einsprache bei seiner Wahl noch eine Aufsicht über seine Amtsführung. Dieß wäre ohne Bedenken, wenn der Bischof es blos mit inneren kirchlichen Angelegenheiten zu thun hätte. Allein im Konkordat ist dem Bischof ausdrücklich jede Befugniß zugesichert, welche ihm nach den römischen Kirchengesetzen gebührt. Wenn daher der Bischof und seine Geistlichkeit in Folge einer Weisung von Rom in einem protestantischen Orte Missionen und Prozessionen hält, Ablaß verkündet, den Umgang der Katholiken mit Protestanten verbietet, kurz, die Protestanten als Ketzer behandelt und verfolgt, so thut er nur, was ihm die Kirchengesetze gebieten und was er blos zeitweilig in Folge einer alle fünf Jahre ertheilten päpstlichen Dispensation (Indulgenz) mit Rücksicht auf ungünstige Zeitverhältnisse noch unterläßt.

Eben deßhalb, weil der Bischof es nicht mehr, wie die Verfassung annahm, mit blos inneren Angelegenheiten seiner Kirche zu thun hat, sondern Vertreter des mit fast souveräner Gewalt über Württemberg ausgestatteten römischen Stuhls ist, war es unerläßlich, schon bei der Wahl des Bischofs, Garantieen für den konfessionellen Frieden und die Rechte anderer Glaubensgenossen zu verlangen. Dieß hat die Regierung unterlassen.

Art. 2 des Konk. Der Bischof wird, ehe er die Leitung seiner Kirche übernimmt, vor Seiner Königlichen Majestät den in folgenden Worten ausgedrückten Eid der Treue ablegen:

„Ich schwöre und verspreche auf die heiligen Evangelien Gottes, so wie es einem Bischof geziemt, Gehorsam, und Treue der Königlichen Majestät und Ihren Nachfolgern, ich schwöre ebenso, und verspreche, daß ich keinen Verkehr haben werde und an keinem Rath Theil nehmen, welcher der öffentlichen Ruhe schaden würde, und keine verdächtige Verbindung, weder innerhalb noch außerhalb der Grenzen des Königreichs unterhalten will, und, wenn ich von einer drohenden öffentlichen Gefahr Kenntniß habe, zu deren Abwendung nichts unterlassen werde."

Der Bischof hatte bisher den Eid auf die Landesgesetze zu leisten, und wurde also verpflichtet, dem, was Verfassung und Gesetze jedem Staatsangehörigen vorschreiben, nicht zuwider zu handeln.

Nach dem Konkordat hat er blos dem Könige Treue, und Gehorsam, nicht unbedingt, sondern nur „so wie einem Bischof geziemt", zu schwören. Nun muß aber der Bischof dem Papst unbedingten Eid der Treue und des absolutesten Gehorsams leisten, wobei er denn auch verspricht, alle Ketzer zu verfolgen und zu bekämpfen. Es liegt also auf der Hand, daß der Bischof, wenn der Papst etwas will, was den Rechten des Landes widerstrebt, dem Papst unbedingt folgen muß, denn das geziemt dem Bischof nach der römischen Auffassung vor allen Dingen. Die römischen Kirchenschriftsteller lehren ja, daß der Papst von Christo das Privilegium erhalten habe, sich im Interesse der Kirche an die Staatsgesetze nicht zu binden, auch wenn er es versprochen hätte.

Wir werden in Artikel 4 sehen, daß der Bischof nach dem Konkordat alle und jede Rechte in seinem kirchlichen Regiment ausüben darf, welche ihm die in Rom gebilligten kirchlichen Satzungen zuschreiben. Nun sagen aber diese römischen Lehren, daß man Ketzern, also auch einem protestantischen Regenten, keinen Eid zu halten brauche, wo es das Wohl der römischen Kirche erfordere. Nur „so wie es einem Bischof geziemt," nämlich soweit nach den römischen Lehren ihm es vorgezeichnet ist, schwört er dem Könige Treue.

Mit diesem Eid scheint uns eigentlich gar nichts gewonnen, wo nicht gar ein leeres Spiel getrieben. Wir möchten verlangen, daß der katholische Bischof so gut wie jeder evangelische Prälat oder Geistliche, oder jeder, auch der höchste Staatsbeamte, ganz einfach und unbedingt auf unsere Verfassung beeidigt werde; obwohl auch in diesem Falle die (in Artikel 4 anerkannte) römische Satzung, daß der Papst von einem Eid dispensiren könne, noch immer gefährlich genug bliebe.

Art. 3 des Konk. „Die Königliche Regierung wird nicht verfehlen, ihrer Verpflichtung, welche sie stets anerkannte, nachzukommen, daß sie in Grundeigenthum das Bisthum ausstatte, sobald es die Rücksicht auf die Zeiten irgend gestattet."

Die Regierung hatte bisher schon die Bedürfnisse der katholischen Kirche des Landes durch zureichende Geldmittel zu decken sich verbunden erachtet. Nun soll aber nach dem Konkordat sobald als möglich in Grundstücken ein hinreichendes Vermögen für das Bisthum ausgesetzt werden. Dieß scheint auf den ersten Anblick ganz recht und unverfänglich. Allein nach dem Konkordat bekommt der römische Papst so weit gehende Befugnisse, daß er über Alles, was der katholischen Kirche in Württemberg gehört, von Rom aus und zu ihm beliebigen Zwecken verfügen kann. Das Konkordat gibt also im Grund nicht der katholischen Landeskirche, sondern dem römischen Papst einen Theil des Nationalvermögens unseres Landes.

Während nach dem Reichsdeputationsschluß von 1803 alle Güter der Stifter, Abteien und Klöster der Verfügung des Landesherrn unterstellt wurden, sehen wir hier im Konkordat den Anfang einer Rückkehr in mittelalterliche Zustände. In dieser Rücksicht ist es auch ungehörig, wenn das Konkordat einfließen läßt, die Regierung hätte die im Konkordat versprochene Ausstattung stets als ihre Verbindlichkeit anerkannt; allerdings, einen eigenen Kirchenfond sollte die katholische Landeskirche nach der Verfassung erhalten; aber Grundeigenthum in so großem Betrag aus der Hand, und zwar, wie wir später sehen werden, eigentlich an den römischen Stuhl, zu geben, das ist noch etwas Anderes.

Art. 4 des Konk. „Für die Regierung seiner Diöcese wird es dem Bischof frei stehen, alle jene Rechte auszuüben, welche in Kraft seines Hirtenamtes entweder aus einer Deklaration (Erläuterung), oder aus Anordnung der heiligen Kanones (römisch-kirchlichen Satzungen) in Gemäßheit der gegenwärtigen, und der vom heiligen Stuhle gebilligten Disciplin (Lehre und Einrichtung) der Kirche ihm (dem Bischof) zusteht, und insbesondere:

a) alle Pfründen zu verleihen, mit Ausnahme derjenigen, welche einem gesetzmäßig erworbenen Patronatsrechte unterliegen;
b) seinen Generalvikar und die außerordentlichen Räthe oder Beisitzer des Ordinariats, sowie die Land-Dekane zu erwählen, zu ernennen, oder zu bestätigen;
c) die Prüfungen, sowohl für Aufnahme der Zöglinge in das Seminar, als auch für die Uebertragung von Seelsorgerstellen anzuordnen, auszuschreiben und zu leiten;

d) den Klerikern die heiligen Weihen zu ertheilen, nicht nur auf die von den heiligen kanonischen Satzungen gebilligten Titel, sondern auch auf den von ihm selbst anzuweisenden Tischtitel hin;
e) nach den Vorschriften der heiligen kanonischen Satzungen hin das Alles anzuordnen, was zum Gottesdienst, zu kirchlichen Feierlichkeiten, und sodann was zu denjenigen Religionsübungen gehört, welche zu Aufweckung und Bestärkung der Frömmigkeit der Gläubigen eingerichtet werden;
f) die Diöcesansynode einzuberufen und abzuhalten, sowie die Provinzialconcilien zu besuchen;
g) in seinem ihm eigenen Kirchengebiet geistliche Orden beiderlei Geschlechts, oder religiöse Congregationen, welche der heilige Stuhl genehmigt, einzuführen, doch in einem jeden Falle nachdem er sich mit der Königlichen Regierung in's Einvernehmen gesetzt haben wird."

Dieser Artikel 4, darüber sind alle unbefangenen Ausleger einig, und das wurde namentlich bei den badischen Kammerverhandlungen erklärt, wirft unsere Staatsgesetzgebung in den wichtigsten Beziehungen über den Haufen, und führt ein vom römischen Stuhl gutgeheißenes, uns in seinen Einzelnheiten nicht einmal zugängliches Recht in Würtemberg, für alle mit der katholischen Kirche in Zusammenhang stehenden Verhältnisse, ein.

Der Eingang des Artikels ist von der allergrößten Wichtigkeit. Bei der Feinheit, womit der römische Stuhl oft die wichtigsten Bestimmungen fast unmerklich einfließen läßt (und was oft unsere Regierung übersehen zu haben scheint, denn sonst wäre es ganz unbegreiflich von ihr, den Vertrag zu unterschreiben), müssen wir jede Satzstellung und jedes Wort im Grundtext genau ansehen. Beachten wir dieß, so werden wir finden, daß nun der Bischof in Württemberg in der That Alles thun und befehlen kann, was in Rom irgend beliebt wird. Denn er soll alle jene Rechte ausüben, welche er für die Regierung seiner Diöcese brauchen kann; seine Diöcese (sein Regierungsbezirk) aber ist (nach römischer Satzung) ganz Württemberg, alle Ketzer (Protestanten) mit eingeschlossen. Ueber alle hat er nach römischen Kirchengesetzen sein Hirtenamt. Wenn er nun irgend etwas anordnen will, so darf er sich nur auf „sein Hirtenamt", oder, wenn dieß nicht paßt, auf irgend eine Deklaration (Erläuterung, über was, ist nicht gesagt, also wohl auch die päpstliche Auslegung oder Erläuterung des Konkordats, wie man es in Rom verstehen möchte), oder auf irgend eine vom römischen Stuhl gebilligte Einrichtung, oder auf irgend eine im Lauf der Jahrhunderte vom Papstthum ausgegangene Verfügung berufen.

In den badischen Kammerverhandlungen sagte der Berichterstatter: „Daß überhaupt kein Wort in der Uebereinkunft ohne seine Bedeutung ist, dafür kann ich mich auf die Aeußerung eines der Regierungskommissäre in den Kommissionsverhandlungen berufen, der gesagt hat, daß wegen eines einzigen Wortes oft siebzehnmal nach Rom geschrieben werden mußte."

Wir bezweifeln, ob die württembergische Regierung das auch so genau genommen habe; um so schlimmer. Um so entschiedener wird der römische Stuhl jedes Wort, welches man ihm eingeräumt hat, in seinem Sinne auslegen.

In den badischen Kammerverhandlungen über das Konkordat wurde offen ausgesprochen, daß nach Art. 4 (welcher im badischen Konkordat gleich lautet) die römische Kirchengewalt noch mit ganz andern Forderungen hervortreten wird, wovon in der Uebereinkunft nicht ausdrücklich die Rede ist, die sie aber als in ihren Kirchenbefugnissen liegend erachtet.

Während bisher der Bischof den Staatsgesetzen unterthan war und nichts unter irgend welchem Vorwand hätte thun dürfen, was unsern Landesgesetzen zuwider wäre, so ist das nun nach dem Konkordat ganz anders. Darnach hat er auf keine andere Vorschrift zu achten, als die ihm vom römischen Stuhl zugeht. Der römische Stuhl wird in Württemberg die Ausbreitung der römischen Herrschaft bezwecken, und der Staat bindet sich im Konkordat die Hände, irgend welchen Maßregeln dieser Hierarchie entgegenzutreten.

Der Berichterstatter der staatsrechtlichen Commission (Sarwey a. a. O. S. 52) bemerkt: So einfach scheinbar der Eingang des Art. 4 ist, eine so umfassende Tragweite hat derselbe und es ist geradezu unmöglich, dieselbe vollständig zu überschauen. Von der K. Staatsregierung ist hiedurch „die gegenwärtige vom römischen Stuhl gutgeheißene Disciplin der Kirche" in Betreff der Ausübung der bischöflichen Rechte anerkannt. Es ist nicht bekannt, ob sich die K. Staatsregierung in den Besitz authentischer Nachweise über die „gegenwärtige Disciplin" gesetzt hat.

In den badischen Kammerverhandlungen sagte der Abgeordnete Walli: „Fragen wir nun, was die betreffenden Kanones enthalten, und was die gegenwärtige Disciplin der Kirche sei, so haben wir schon in den Commissionssitzungen eine solche Auskunft gewünscht, und zugleich eine dießfallsige Anfrage an die Regierungskommission gestellt. Man hat uns hierauf erwiedert: auch der Ge-

sandte in Rom habe sich nach dieser Disciplin erkundigt, und man habe ihm in dem Vatikan über hundert Foliobände gezeigt, worin diese Kanones enthalten seien."

Ohne Zweifel weiß auch die württembergische Regierung nicht, was in diesen hundert Foliobänden steht. Aber, daß man ohne Weiteres den ganzen Inhalt von hundert Foliobänden, die in Rom stehen, für ein in Württemberg fortan giltiges Recht erklärt, wie es im Konkordat geschieht, das, wir gestehen es offen, geht über unsere Begriffe.

Anerkannt ist, wenn das Konkordat in Kraft tritt, nun in Württemberg für das katholische Kirchenregiment das gesammte kanonische Recht, welches in diesem Umfange bei uns bisher keine Geltung hatte, ein Recht, welches gegen Ketzer, d. h. alle Nichtkatholiken die Straflosigkeit des Todschlags an Ketzern verkündigt, welches sagt: Die Ketzerei zieht Ehrlosigkeit nach sich und ist mit der Confiskation des Vermögens zu bestrafen, entzieht den Kindern die Erbschaft ihrer (ketzerischen) Eltern, schließt vom ehrlichen Begräbniß aus und so fort. Und von diesen Grundsätzen ist keiner in der römischen Kirche aufgehoben worden, sondern noch heute bilden sie die Richtschnur für das Vorgehen des römischen Stuhls, — so weit es die Umstände irgend gestatten, wenn schon in Württemberg unsere bürgerlichen- und Strafgesetze zur Zeit noch andere sind.

Der badische Commissionsbericht bemerkt zu diesem (im badischen Konkordat gleichlautenden) Artikel: „Der allgemeine Theil dieses Artikels stellt das wichtigste Prinzip der ganzen Konvention auf; er räumt der Kirche eine souveräne, das Oberaufsichtsrecht des Staats beseitigende Gewalt ein, indem er für kirchliche Angelegenheiten das kanonische Recht einführt und die staatliche Gesetzgebung beseitigt."

In der That soll durch diesen Artikel das Ziel des Papstthums, nach welchem es seit der Versammlung zu Trient gestrebt hat, erreicht werden: Die Einführung des päpstlichen (kanonischen) Rechts in Württemberg, eines Rechts, welches dem römischen Stuhl so ziemlich Alles einräumt, was der Staat ohne seine Selbstständigkeit und den Schutz seiner Bürger aus der Hand zu geben, nie einräumen kann. Damit ist, namentlich in Orten mit überwiegend katholischer Bevölkerung, der konfessionelle Friede auf's Aeußerste bedroht oder der evangelische Theil seiner Zeit den maßlosesten Bedrückungen preisgegeben; denn von einer Gewissensfreiheit, von einer Gleichberechtigung der Evangelischen will das kanonische Recht, das vielmehr auf Vertilgung aller Nichtkatholiken abzielt, nichts wissen.

Aber nicht blos das geschriebene kanonische Recht wird mit diesem Konkordatsartikel anerkannt, sondern auch alle Erläuterungen, welche von Rom aus gegeben werden, und der Bischof soll, ohne alle Rücksichtnahme auf Staatsgesetze, oder auf verfassungsmäßige Rechte der Staatsbürger, oder auf die Stellung der im Staat berechtigten Konfessionen: jetzt lediglich und rücksichtslos nach dem, was man in Rom über Württemberg verfügen mag, „sein Hirtenamt" ausüben, d. h. alle getauften Christen unumschränkt beherrschen.

Als einzelne Ausflüsse der in Art. 4 dem Bischof ertheilten Generalermächtigung werden noch folgende Rechte des Bischofs aufgeführt.

a) Die Pfründen zu verleihen; dagegen ließe sich nichts einwenden, wenn einmal der Staat wenigstens das Recht hätte, darüber zu wachen, daß nicht fremde unzuverläßige, lediglich jesuitischen oder päpstlichen Zwecken dienende Leute auf die besten Stellen kämen und daß dagegen tüchtige Männer nicht benachtheiligt würden. Allein diese Einsprache soll unser Staat durch das Konkordat verlieren. Sodann ist nach den im Konkordat anerkannten kanonischen Satzungen der Bischof befugt, Pfründen zu beschneiden, aufzuheben und die Einkünfte sonst für die Kirche zu verwenden, Pfarrgemeinden eingehen zu lassen und anderswo einzupfarren, das Kirchenvermögen einer eingegangenen oder übergetretenen Gemeinde anders zu verwenden.

Nur diejenigen Pfründen soll der Bischof nicht verleihen, welche einem gesetzmäßig erworbenen Patronat (einem Dritten) unterliegen. Was heißt „gesetzmäßig"? im Sinne des römischen Rechts? nur das, was den römischen Satzungen gemäß ist. Also wird man in Rom entscheiden, ob und welche Pfründen der kirchlichen Verleihung nicht unterliegen sollen. Wir bemerken dieß, um anzudeuten, wie das Konkordat selbst seine scheinbaren Einräumungen so leicht hinterher dem Staat bestreiten kann.

b) Desgleichen darf der Bischof seinen General-Vikar, die außerordentlichen Mitglieder des Ordinariats, sowie die Landdekane selbstständig ernennen und bestätigen.

Wäre der Bischof von äußern Einflüssen unabhängig, und könnte er lediglich auf das Wohl der katholischen Landeskirche bei seinen Ernennungen sehen, so wäre ihm jenes Recht wohl zu gönnen. Allein nach dem Konkordat ist der Bischof in allen Dingen gänzlich vom römischen Stuhl abhängig, und so ist es in Wahrheit der Papst oder die Jesuiten von Rom, welche nach ihren Anschauungen und Absichten

die Stellen in Württemberg zu besetzen haben. Damit ist weder den Katholiken noch den öffentlichen Interessen eine Garantie, am wenigsten für den konfessionellen Frieden geboten.

c) Der Bischof hat die Prüfungen für die Aufnahme in das Seminar und für die Zulassung zu Seelsorgerstellen anzuordnen, auszuschreiben und zu leiten.

Wir können nichts anderes wünschen, als daß die katholische Kirche des Landes ganz selbstständig in dieser Hinsicht gestellt sei. Aber wie, wenn der Bischof lediglich nach den Aufträgen, welche er von Rom bekommt, zu prüfen und zu verfügen hat? Bisher konnte der Staat darüber wachen, daß wohlbegabte und tüchtige Leute in die Seminare und auf die Seelsorgerstellen kommen; jetzt kann von Rom aus nach ganz andern Rücksichten darüber verfügt werden.

d) Der Bischof ertheilt nicht nur die kirchlichen Weihen, sondern eben damit auch die Stellen und Tisch-Titel (d. h. die Zusicherung, daß einem geweihten Priester auch ohne Anstellung es niemals an dem nothwendigen Unterhalte fehlen dürfe.)

Hiegegen wäre abermals nichts einzuwenden, wenn es der Bischof in Gemeinschaft mit Vertretern der katholischen Landeskirche thun würde; allein er hat nach dem Konkordat dabei lediglich auf die Weisungen von Rom zu achten.

e) Waren die bis jetzt aufgezählten Punkte vorzugsweise darauf berechnet, die katholische Kirche des Landes schlechthin vom römischen Stuhl abhängig zu machen, so wird nun etwas eingeschaltet, was, so unschuldig es aussieht, doch für den konfessionellen Frieden schlimm ausschlagen kann. Der Bischof soll nämlich nach Vorschriften der römischen Ordnungen alles das anordnen, was sich auf den Gottesdienst, oder auf kirchliche Feierlichkeiten und auf religiöse Exercitien zu Aufweckung und Stärkung der Frömmigkeit von Gläubigen bezieht.

Damit ist jede Einsprache der Staatsobrigkeit abgeschnitten, wenn Jesuiten den religiösen Fanatismus durch Mittel entflammen, wie sie der römische Stuhl von jeher nach Umständen zu gebrauchen weiß, und wenn selbst unter einer protestantischen Bevölkerung durch Missionen, Prozessionen u. dgl. der konfessionelle Frieden gestört wird. Ist es doch der erklärte Zweck z. B. der Fronleichnams-Prozession „über die Ketzerei einen Triumphzug zu halten.“

f) Das Recht, Diöcesan-Synoden einzuberufen und abzuhalten, sowie die Provincial-Concilien zu besuchen, ist ein so unscheinbares Recht des Bischofs, daß wir uns nicht versehen, welch schlimmes und höchst gefährliches Privilegium gleich dahinter liegt, nämlich:

g) Der Bischof hat das unbedingte Recht, in seinem Bezirk (also in ganz Württemberg) geistliche Orden oder religiöse Congregationen beiderlei Geschlechts, wie sie der römische Stuhl genehmigt, zu gründen und einzuführen.

Dieser Punkt versetzt uns in das finsterste Mittelalter zurück. Mönchs- und Nonnen-Klöster sollen wieder unser Land besetzen; Bettelmönche, Dominikaner, Kapuziner und wie sie alle heißen mögen, sollen unsere Städte und Dörfer für den römischen Stuhl bearbeiten und in Contribution setzen, ja All' das, ohne daß der Obrigkeit irgend welche Einsprache zusteht: denn es sind nach dem Konkordat feste und verbriefte Rechte des römischen Stuhls.

Wie hochbedenklich dieser Punkt ins Gewicht fallen muß, das hat der Papst selbst gefühlt, denn es wird ein Kanzleitrost angehängt: „Jedoch wird sich der Bischof in solchen Fällen mit der K. Regierung ins Einvernehmen setzen.“ Was heißt das? ist damit gesagt, daß ohne Genehmigung der Regierung ein solcher Punkt nicht ausgeführt werden dürfe? Keineswegs. Es ist blos gesagt, der Bischof werde seine Verfügung der Staatsregierung mittheilen, sie darüber hören, und dann wird er thun, was ihm nach den römischen Interessen gut dünkt.

Der badische Kommissionsbericht über die staatlich-kirchlichen Gesetzesentwürfe (v. Mohl) sagt: Die Geschichte ist voll von Beispielen der bittersten Streitigkeiten und Schwierigkeiten, welche die Einführung oder die Aufhebung von geistlichen Orden erzeugte, von Klagen über deren ungebührlichen Einfluß im ganzen bürgerlichen Leben. Es sind, wenigstens einzelne Orden, zur fortwährenden Bekämpfung der protestantischen Kirche bestimmt. In paritätischen Ländern erscheint das Vorhandenseyn eigener Gesellschaften, deren Zweck Bekämpfung und Vernichtung einer der im Lande eingebürgerten und gleichberechtigten Kirchen ist, als eine rechtliche und politische Unmöglichkeit, weil ein grundsätzlich organisirter innerer Krieg mit einem dazu bestimmten stehenden Heere. — Sodann gibt es gewisse Orden, welche ein solches absolutes Gelübde der Armuth ablegen, daß sie ihren Unterhalt lediglich durch milde Gaben gewinnen.

Ein solches arbeitsloses und blos durch Almosen genährtes Daseyn verträgt sich übel mit den für jeden Staatsangehörigen, Katholiken sowohl als Protestanten, geltenden gesetzlichen Vorschriften über Bettel und unerlaubtes Umherziehen. Das Daseyn von Bettelorden ist ein offenbarer Widerspruch gegen unsere jetzigen staatlichen und gesellschaftlichen Zustände. Endlich ist nicht zu übersehen, daß andere Orden erfahrungsgemäß nicht selten in das dem Bettelorden entgegengesetzte wirthschaftliche Extrem gerathen, in so fern sie allmälig einen übergroßen Besitz von Grundeigenthum erwerben und diesen dadurch dem freien Verkehr und dem Privateigenthum entziehen. Eine große Anzahl von reichbegüterten Klöstern ist, wie die Erfahrung nur allzu vieler Länder schon nachgewiesen hat, eines der größten Hindernisse für ein volkswirthschaftliches Gedeihen.

Art. 5 des Konk. „Alle kirchlichen Rechtssachen, welche sich auf den Glauben, die Sakramente, die heiligen Verrichtungen, oder welche auf die mit dem heiligen Amt verbundenen Pflichten und Rechte sich beziehen, entscheidet das Gericht des Bischofs, nach der Vorschrift der kanonischen Satzungen, und in Gemäßheit der Verfügungen des tridentinischen Concils. Und somit wird derselbe auch über die Ehesachen die Entscheidung aussprechen, wobei indeß das Urtheil über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe dem weltlichen Gericht anheimgegeben wird."

„Dem Bischof wird es frei stehen, den Lebenswandel der Geistlichen zu überwachen, und gegen diejenigen, welche er entweder wegen ihrer Lebensweise oder in irgend einer andern Hinsicht tadelnswerth finden wird, die den kanonischen Gesetzen gemäßen Strafen in seinem Gericht zu verhängen, unbeschadet jedoch des kanonischen Rekurses."

„Gleicherweise steht es dem Bischof zu, gegen die Laien, wenn sie kirchliche Gesetze übertreten, mit Censuren einzuschreiten."

„Wenn gleich über das Patronatsrecht der kirchliche Richter entscheidet, so gibt doch der heilige Stuhl seine Zustimmung, daß, wo es sich von einem Laienpatronat handelt, weltliche Gerichte Recht sprechen können, über die mit einem Patronat solcher Art verbundenen bürgerlichen Rechte und Lasten, und auch über die Rechtsnachfolge bei eben demselben Patronat, der Streit selbst mag zwischen den wahren und angeblichen Patronen, oder zwischen den Geistlichen, welche von eben diesen Patronen für die Pfründe bezeichnet wurden, geführt werden."

„In Rücksicht auf die Zeiten gestattet Seine Heiligkeit, daß die rein bürgerlichen Rechtssachen der Geistlichen, wie die Verhältnisse aus Verträgen, Schulden, Erbschaften, weltliche Richter untersuchen und entscheiden."

„Ebenso vergönnt der heilige Stuhl, daß Streitigkeiten über bürgerliche Rechte oder Lasten der Kirchen, der Pfründen, der Zehnten und über die Baulast bei kirchlichen Gebäuden in weltlichem Gerichte geschlichtet werden."

„Aus demselben Grunde erhebt der heilige Stuhl keine Einsprache dagegen, daß Untersuchungen gegen Geistliche wegen Verbrechen oder Vergehen, welche

in den Strafgesetzen des Königreichs bedroht sind, an den weltlichen Richter gebracht werden, welchem jedoch obliegen wird, dem Bischof hievon ohne Verzug Bericht zu geben. Wenn gegen einen Geistlichen ein Todesurtheil oder ein Urtheil auf Gefängniß über die Dauer von fünf Jahren gefällt würde, so wird man jedesmal die gerichtlichen Akten dem Bischof mittheilen, und ihm die Freiheit verschaffen, den Verurtheilten zu hören, in so weit es nöthig seyn mag, um über die gegen denselben zu verhängende kirchliche Strafe zu erkennen. Eben dasselbe wird, wenn auf eine geringere Strafe erkannt ist, auf Ersuchen des Bischofs, gewährt werden."

Der fünfte Artikel des Konkordats gibt alle kirchlichen Rechtsfälle und alle Ehesachen von Katholiken in die Hand des (von Rom durchaus abhängigen) Bischofs und seines von ihm willkürlich zusammengesetzten Gerichtes, Sachen, welche bisher vor andere Behörden und insbesondere vor die bürgerlichen Gerichte gehörten; dabei entscheidet, so namentlich in allen Ehe- (und Verlöbniß-) Streitigkeiten, ein vom bisherigen ganz abweichendes Recht, nämlich die Satzungen des Tridentiner Concils.

Diese Satzungen und ihre Handhabung durch geistliche Gerichte stehen dem friedlichen Verkehr der Katholiken mit Evangelischen schroff entgegen, und namentlich bei gemischten Ehen wird der protestantische Theil sehr häufig kein Recht mehr finden.

Die römische Geistlichkeit kann nach dem Konkordat nicht nur den Beichtstuhl benützen, um in das innerste Familienleben einzudringen, und die allernächsten Bande der Ehe, des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern und was damit zusammenhängt, stören; sie kann namentlich allen Verkehr der Katholiken mit Protestanten, insbesondere alle Familienbande zwischen denselben, unbedingt beherrschen. Ja, sie hat das souveräne Richteramt, und zwar nach keinem andern Gesetz, als den Beschlüssen des Tridentiner Concils, welche alle Nicht-Katholiken als Ketzer mit Feuer und Schwert verdammen und rechtlos machen.

Sodann ist es dem Bischof anheimgegeben, den Wandel der Geistlichen zu überwachen, und wo er diese durch ihr Betragen oder irgendwie tadelnswerth findet, die den kirchlichen Satzungen gemäßen Strafen in seinem Gericht über sie zu verhängen, wobei jedoch der kanonische Rekurs gewahrt bleibt.

Dieser Rekurs an die kirchlichen Obergewalten in Freiburg und Rom wird nicht viel Abhilfe bringen, und legt die ganze Gerichtsbarkeit recht eigentlich in die Hände des Papstes.

Damit ist die katholische Pfarrgeistlichkeit der unumschränktesten

Gewalt des vom römischen Stuhl abhängigen Bischofs überliefert und alles staatlichen Schutzes beraubt.

Auch gegen Laien, welche kirchliche Gesetze übertreten, kann der Bischof Strafen verhängen. Diese Strafen sind außer manchfachen Büßungen namentlich Bann und Interdikt, wodurch der davon Betroffene vom Verkehr mit Andern abgeschlossen wird.

Die Strafen gegen Geistliche gehen bis zum Gefängniß mit kürzerer oder längerer Zeit. Auch hat sich die Staatsregierung (vergl. Sarwey a. a. O. S. 80) verpflichtet, die staatliche Mitwirkung zum Vollzug dieser Strafen eintreten zu lassen (!), als ob unser Staat Gerichtsdiener des Papstes wäre.

Diese kirchliche Strafgewalt ist um so eingreifender, als nicht einmal bestimmt ist, in welchen Formen und ob durch ein besonders bestelltes Gericht sie der Bischof auszuüben hat.

Bisher konnte Jeder, welcher sich durch eine Verfügung der Kirchengewalt beschwert fühlte, sich an die Staatsgewalt wenden (sog. Rekurs ab abusu). Die Regierung will (im Staatsanzeiger) behaupten, sie habe sich dieses Recht auch bei dem Konkordat vorbehalten. Allein in diesem letzteren steht davon kein Wort, vielmehr läßt sich das gerade Gegentheil daraus herleiten, und wird auch von Rom daraus hergeleitet werden (vergl. Hofacker, das württemb. Konkordat S. 35 f.).

Ueber Patronatsrechte, obschon sie dem kirchlichen Richter unterworfen seien, sollen, aus besonderer Bewilligung des römischen Stuhls, wenn es sich um ein Laienpatronat handle, und in so weit es bürgerliche, mit einem solchen Patronat verbundene Rechte und Lasten betreffe, und auch über die Nachfolge in einem solchen Patronat, weltliche Gerichte entscheiden können.

Unter Patronatrecht versteht man das einem Andern als dem Bischof zustehende Recht, eine geistliche Stelle zu verleihen, welches gewöhnlich noch mit sonstigen Rechten und Lasten, insbesondere der Mitaufsicht über das Kirchenvermögen verbunden ist. Das Patronatrecht war seither in Deutschland und auch in Württemberg ein weltliches Recht, welches der Regierung zustand, sofern nicht ein besonderes Recht Dritter nachgewiesen werden konnte. Dieses Recht wird nun im Konkordat zum größten Theil dem Bischof überlassen (Art. 4[a]), womit denn auch Theile des Staatsvermögens der römischen Kirche zufallen.

Aus Rücksicht auf die augenblicklichen Zeitverhältnisse „ge-

stattet es Seine Heiligkeit," daß (nach Zeit und Umständen) über rein bürgerliche Rechtshändel der Geistlichen, wie über Verträge, Schulden, Erbschaften, weltliche Richter entscheiden.

Schon vornherein zeigt der Ausdruck „gestattet" (wie es in der lateinischen Sprache, dem Texte des Konkordats heißt), daß der römische Stuhl sich als über den württembergischen Staat gestellt und das Konkordat nur als eine jeweilige gnädige Bewilligung betrachtet. In gleichem Sinne finden wir (bei wortgetreuer Uebersetzung), wo es sich von Befugnissen des Staats handelt, Ausdrücke, wie „es ertheilt der heilige Stuhl seine Genehmigung," oder „verweigert der heilige Stuhl es nicht". Es gehört schon viel Geduld und Unterwürfigkeit dazu, in solchen Ausdrücken sich sein gutes Recht, oder vielmehr ein kleines Theilchen desselben — von Rom schenken zu lassen. Jedenfalls zeigen solche Ausdrücke, daß der römische Stuhl sich als Denjenigen ansieht, welcher seinerseits für den Augenblick etwas bewillige, mit dem Vorbehalt, eigentlich weit mehr noch ansprechen zu können. Und dessen dürfen wir nach Jahrhunderte langer Erfahrung gewiß seyn: was der römische Stuhl ansprechen zu können glaubt, das nimmt er auch bei gelegener Zeit auf alle Weise noch in Anspruch. Ja, wir dürfen auf Grund der römischen Satzungen geradezu behaupten: der römische Stuhl will im Konkordat zunächst nur sagen, was er für den Augenblick verlange und gestatte; grundsätzlich spricht er die unumschränkte Herrschaft im Staat und über den Staat zu all seinen Zwecken an; wir könnten also eben so gut sagen: „Der römische Stuhl will vorerst und bis auf Weiteres nach Lage der Umstände so viel, daß u. s. f." Daß der Staat durch die im Konkordat gemachten Einräumungen seinerseits unwiderruflich (sobald der Vertrag von den Ständen genehmigt wird) gebunden ist, steht außer allem Zweifel; daß hingegen der römische Stuhl sich gebunden erachte, unverbrüchliche Zusagen mache, die Rechte des Staats unumwunden anerkenne: das steht nirgends im Konkordat, aber das Gegentheil steht in den kanonischen Satzungen, welche im Konkordat anerkannt sind.

Nach dem früher geltenden Recht sind alle bürgerlichen (civilrechtlichen) Streitigkeiten sowohl der Geistlichen als der kirchlichen Körperschaften und Stiftungen der Gerichtsbarkeit des Staats unterworfen. Nun stellt aber in dem Konkordat der Papst den Grundsatz auf, daß alle solche Streitigkeiten an und für sich vor das geistliche Gericht gehören, und „nur mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse", also

in stets widerruflicher Weise, die Gerichtsbarkeit des Staats anerkannt werde. Hat damit die Regierung, indem sie dieser Fassung zustimmte, nicht unveräußerliche Rechte der Staatsgewalt in Frage gestellt? Diesen Grundsatz kann (wie Sarwey a. a. O. S. 76 ausführt) der Staat, wenn er nicht seine Existenz aufgeben will, niemals anerkennen.

Der badische Commissionsbericht sagt in dieser Hinsicht: „Verfassungsmäßig steht dem Staat alle Civil- und Strafgerichtsbarkeit zu, und auf der Wahrung dieses Rechts hätte um so entschiedener bestanden werden sollen, als Seitens der Kirche nur eine temporäre Einräumung gemacht wurde, von der sie, da ihr Grundsatz (die im kanonischen Recht ausgesprochene Gerichtsbarkeit der Kirche) anerkannt ist, zu gelegener Zeit wieder abzugehen sich befugt halten wird."

Der römische Stuhl erklärt, er wolle „seine Genehmigung geben," daß Streitigkeiten über civilrechtliche Ansprüche oder über Lasten der Kirchen und Beneficien, über Zehnten und über Kirchenbaulast vor dem weltlichen Gerichte geschlichtet werden. Mit dieser Gestattung ist in der That nichts gewonnen, nachdem Alles, was kirchliche Rechte und Lasten betrifft, der bürgerlichen Gesetzgebung entzogen und dem römischen Stuhl überantwortet ist. Denn nun müssen auch die weltlichen Gerichte nach dem Umfang, welchen jene Rechte auf Seiten der römischen Kirche haben, sprechen; die Gerichte sollen blos vollziehen, was der römischen Kirche vom Konkordat zuerkannt ist.

Art. 6 des Konk. „Des Bischofs, des Klerus und des Volkes wechselseitiger Verkehr mit dem heiligen Stuhl wird frei seyn. Ebenso wird der Bischof mit dem Klerus und dem Volke frei verkehren."

„Daher werden die Belehrungen und Erlasse des Bischofs, sowie die Beschlüsse der Diöcesansynode, des Provinzialconcils und des heiligen Stuhles selbst über kirchliche Dinge ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der königlichen Regierung publicirt werden."

Während bisher das sogenannte Placet bestand, d. h. das Recht der Regierung, von den Erlassen der Kirchengewalt Einsicht zu nehmen, und wenn dieselben dem konfessionellen Frieden oder der bürgerlichen Ordnung nachtheilig befunden würden, ihre Publikation zu verhindern, so soll nun dieses Oberaufsichtsrecht der römischen Kirche gegenüber aufhören, und der Papst unumschränkte Macht haben, in unserem Lande seine Verfügungen zu erlassen, mögen sie auch den Frieden und die hergebrachte Ordnung noch so sehr bedrohen.

Wir müssen hier unterscheiden zwischen dem römischen Stuhl und einer katholischen Landeskirche; von der letzteren befürchten wir solche Gefahren nicht, sie kann, wie bisher, im guten Einvernehmen mit den evangelischen Bürgern leben. Aber die römische Hierarchie, welche das Konkordat in unser Land einführt, kann das auf die Dauer nicht; denn sie will sich alle getauften Christen unbedingt unterwerfen und sich über den Staat stellen.

Wir müssen aber noch weiter unterscheiden zwischen rein kirchlichen (inneren) Angelegenheiten, und den Veröffentlichungen und dem Verkehr des katholischen Kirchenregiments, welche Vieles umfassen, was dem staatlichen Gebiet und Interesse angehört. Und in diesem Betracht muß der Staat, wenn er nicht seine eigene Ordnung gefährdet sehen will, sein Oberaufsichtsrecht wahren. Dieses Recht der Regierung ist zugleich eine Pflicht gegen die Regierten zu Wahrung des konfessionellen Friedens und der Rechte Anderer.

Die Regierung muß doch wenigstens nachsehen, ob die kirchlichen Veröffentlichungen auch rein innerlicher, geistlicher Art seien, ob sie keinen weltlichen, in das bürgerliche Gebiet übergreifenden, die staatliche und öffentliche Ordnung und den konfessionellen Frieden berührenden Beisatz haben. Dieses Recht, welchem jede Corporation im Staate sich unterwerfen muß, hat die Regierung im Konkordat der römischen Kirche gegenüber aufgegeben.

Jenes Aufsichtsrecht des Staats ist eine heilige Pflicht desselben, eine Pflicht gegen alle seine Bürger, welche verlangen können, daß ihnen Schutz und Ordnung gegen alle Uebergriffe von Einzelnen wie von Genossenschaften garantirt werde. Wenn eine Macht, wie die römische, welche ihre Unterthanen viel unbedingter beherrscht, als irgend ein König, denselben befehlen oder erlauben darf, was sie will, so sind wir vor Aufreizungen fanatischer Leidenschaften, ja vor Streit und Verfolgung, so ist der Staat selbst vor Empörung gegen seine Ordnungen nicht mehr gesichert. Daran ändert es gar nichts, daß der römische Stuhl behauptet, es handle sich nur von rein kirchlichen Angelegenheiten. Wir wissen, daß die römische Kirche und das kanonische Recht unter dem Namen kirchlicher Dinge Vieles begreift, was dem Staat und seinen Bürgern keineswegs gleichgiltig seyn kann. Wir verlangen nur, daß der Staat sich Recht und Macht vorbehalte, darüber zu wachen, daß kirchliche Verfügungen nicht etwas enthalten, was das Wohl des Staats gefährdet, der bürgerlichen Ordnung widerstreitet, oder die Rechte Anderer beeinträchtigt. Das Aufsichtsrecht

(Placet) des Staats ist ja noch keine Censur, welche wir (der Presse gegenüber) allerdings nicht wollen und auch nicht brauchen, da man Preßvergehen bestrafen kann. Aber wer will strafen, wenn die römische Kirche, welche im Konkordat fast souverän dasteht, Klagen verursacht?

Der badische Commissionsbericht über das Konkordat sagt: Der Staat als souveränes Gemeinwesen kann seinem Begriff und Wesen nach kein anderes, seine Gewalt keine andere über sich erkennen; was in ihm existirt, ist seiner Hoheit unterworfen. Dieß gilt von einer Kirchengesellschaft, wie von jeder andern Gesellschaft. Der Inbegriff der Rechte, welche dem Staat über die Kirche zustehen, ist die Kirchenhoheit. Diese ist ein rein politisches Recht, mit der obersten Staatsgewalt wesentlich und unzertrennlich verbunden und findet ihre Begränzung einerseits in dem Staatszweck, andererseits in der Pflicht des Staates, seine Angehörigen, Personen wie Corporationen, zu schützen. Der Staatszweck bringt es mit sich, daß die Staatsgewalt dafür sorge, daß das öffentliche Wohl befördert, die Ruhe und Sicherheit des Ganzen, der Friede unter seinen Angehörigen und die Rechte dieser nicht gekränkt werden. — Jene Kirchenhoheit, als ein nothwendiger Ausfluß der höchsten Gewalt des Staates, ein unveräußerliches Majestätsrecht, gerichtet auf die Erhaltung und Erreichung des Staatszwecks, begreift in sich:

1) das Recht der Aufnahme einer religiösen Gesellschaft im Staate oder der Verweigerung solcher Aufnahmen, mit der Befugniß, die Rechte einer Religionsgesellschaft in ihrer Beziehung zum Staate oder zu andern Religionsgesellschaften zu bestimmen; ferner das Recht zur Abwendung der Handlungen einer Kirche, welche sich mit dem Gesammtwohl des Staates oder den Rechten anderer Religionsgesellschaften nicht vertragen. Vermöge dieses Rechtes kann die Staatsgewalt von Allem Kenntniß nehmen, was in der Kirche vorgeht, namentlich von allen die Lehren, die Disciplin und die Kirchengüter betreffenden Anordnungen. Darauf beruht das von den deutschen Kaisern und Landesherren schon fast von jeher in Anspruch genommene und auch geübte Recht (Placet) der Ueberwachung der kirchlichen Anordnungen, mit der Befugniß, dieselben zu untersagen, kirchliche Wahlen und Versammlungen zu beaufsichtigen, Kirchendiener zu bestätigen und sich bei deren

Heranbildung zu betheiligen, die Vermögensverwaltung mit zu beaufsichtigen, Schutz gegen den Mißbrauch der Kirchengewalt zu gewähren u. s. w.;

2) das Schutz- und Schirmrecht, welches die (eine wie die andere) Kirche in ihren zuständigen Rechten sichert, und Störungen derselben und Beeinträchtigungen ihres Ansehens abhält oder bestraft.

Wir können und dürfen dieses Schutzes nicht entbehren einer Macht gegenüber, welche sich grundsätzlich gegen alle Toleranz von Andersdenkenden (Protestanten) noch in der neuesten Zeit erklärt, und offen aussprechen läßt, daß die Duldung verdammlich und höchstens vorübergehend aus Gründen der Zweckmäßigkeit zulässig sei.

Art. 7 des Konk. „Der Bischof wird kraft seines eigenen Hirtenamtes die religiöse Unterweisung der katholischen Jugend und die religiöse Erziehung in allen öffentlichen und Privat-Schulen leiten und überwachen. Deßhalb wird er bestimmen, welche Bücher und Katechismen zur religiösen Unterweisung anzuwenden seien."

„In den Elementarschulen wird der Religionsunterricht von den Ortsgeistlichen, in den übrigen Schulen nur von denjenigen ertheilt, welchen dazu der Bischof Ermächtigung und Sendung verliehen und nicht widerrufen haben wird."

Bisher galt als staatsrechtlich feststehender Grundsatz, daß die gesammte Fürsorge über das Unterrichtswesen wesentlich Sache des Staats sei, und schon früher haben es die deutschen Regierungen den Bischöfen gegenüber entschieden ausgesprochen (Sarwey a. a. O. S. 90), daß die öffentlichen Schulen jeder Art unter der ausschließlichen Leitung der Staatsbehörden verbleiben müssen. Dieser Standpunkt ist jedoch im Konkordat geradezu verlassen.

Ohne alle und jede Mitwirkung (und Aufsicht) der Staatsbehörde wird hienach der Bischof, und zwar in allen Lehranstalten, mithin nicht allein in der Volksschule, sondern auch in den Real- und lateinischen Schulen, in den Lyceen, Gymnasien, sogar in den Privatschulen, nicht minder in den Mädchenanstalten, und zwar in den Schulen selbst, nicht etwa blos außerhalb der Schulen (in der Kirche u. s. f.) die religiöse Unterweisung und Erziehung der katholischen Jugend leiten und überwachen.

Nach den Erläuterungen der Regierung (Beilage III. zum Konkordat, s. Sarwey a. a. O. 91) geht aber die Staatsregierung noch weiter, indem sie dem Bischof einen allgemeinen Einfluß auf das ganze katholische Elementarschulwesen überhaupt

(also nicht allein auf die religiöse Unterweisung) einzuräumen sich bereit erklärt, und sich anheischig macht, in den inneren Einrichtungen, im Lehrplan, in der Einführung von Schulbüchern u. dergl. eingreifende Aenderungen, ohne den Bischof über die kirchlichen Gesichtspunkte zu hören, nicht zu verfügen. Hiemit ist dem katholischen Kirchenregiment ein mit der Aufgabe des gegenwärtigen Schulwesens unvereinbarer Einfluß auf dasselbe eingeräumt. Schon an sich bildet die religiöse Unterweisung und Erziehung der Jugend einen so wesentlichen Theil des Unterrichts und namentlich der Volksschule, daß hiemit, indem sich der Staat aller und jeder Einwirkung auf denselben begibt, die Volksschule in Wahrheit zu einem wichtigen Theil aus der Leitung des Staats in die der bischöflichen Gewalt übergegangen ist. Wer bürgt dafür, daß nicht unter der Berufung, daß dieß wesentlich zur religiösen „Erziehung" gehöre, die bischöfliche Gewalt sich in jede Schulthätigkeit mischt.

Der badische Commissionsbericht über die staatlich-kirchlichen Gesetzes-Entwürfe (v. Mohl) sagt: „Sicherlich soll die Grundlage jeder Erziehung eine sittlich-religiöse seyn. Allein es kann weder eingeräumt werden, daß der Unterricht ein ausschließlich religiöser sei, noch daß die Geistlichen auch jetzt noch allein befähigt zur Ausbildung der Jugend seien. Auch verlangt der Staat mit Recht, daß seine künftigen Bürger in seinem Sinne in der Achtung und Kenntniß seiner Gesetze und Einrichtungen, sowie in einer körperlichen und geistigen Entwicklung, welche ihm die Mittel zu seinen Zwecken zu liefern verspricht, herangezogen werden. Wie bei allen sonstigen Bedürfnissen, zu deren Befriedigung die Kräfte der Einzelnen nicht ausreichen, und wo daher Hilfe von der Gesammtheit verlangt wird, so verlangen die Staatsangehörigen jetzt vom Staate jene Einrichtungen, welche zur Befriedigung ihres Bildungsbedürfnisses dienen. Der Staat ist dadurch zur Aufstellung eines sehr umfassenden und sich immer noch weiter ausdehnenden Systems von Unterrichtsanstalten genöthigt, und die Erfüllung dieser Pflicht kann er an Niemand abtreten, welcher sie nicht in gleich genügender Weise erfüllen würde, jedenfalls nicht ohne regelmäßige und beständige Aufsicht hinsichtlich der Leistungen." — Auch die württembergische Regierung hat noch vor einigen Jahren der römischen Kirche und ihren Ansprüchen gegenüber erklärt, daß die öffentlichen Schulen jeder Art unter der ausschließlichen Leitung der Staatsbehörden verbleiben müssen.

Nun ist es also dem unbedingten Verfügungsrecht des römischen Stuhls und der katholischen Geistlichkeit anheimgegeben, in welcher Weise, also auch wie viel Religionsunterricht in Württemberg gegeben werden muß. Dieß kann eine dreifache gefährliche Ausdehnung herbeiführen: einmal in der Stundenzahl; was wollen wir machen, wenn der Bischof erklärt, es müssen täglich so und so viel Stunden Religionsunterricht stattfinden? Hiedurch wird der sonstige Unterricht beschränkt und gefährdet.

Ferner: was läßt sich nach dem Konkordat einwenden, wenn der Bischof verfügt: der Religionsunterricht muß bis in das und das Alter fortgesetzt werden?

Endlich kann der Bischof behaupten, auch der Unterricht in Geschichte und andern Fächern müsse, um nicht den Religionsunterricht zu gefährden, vom römisch katholischen Standpunkt aus gegeben werden.

Wir überlassen die weitere Erwägung dieser überaus wichtigen Punkte allen Schulmännern und Freunden der Volksbildung.

Eine weitere Rücksicht ist nicht minder wichtig. So wenig wir etwas dagegen einzuwenden hätten, wenn der Religionsunterricht für die Angehörigen der katholischen Kirche von deren Geistlichen ertheilt wird, so unangemessen ist es, wenn der Staat nicht einmal mehr ein Oberaufsichtsrecht über diesen Unterricht haben soll. Denn eine lediglich vom Papst abhängige Geistlichkeit kann nur allzu leicht Unfrieden und Hader zwischen Katholiken und Evangelischen in dem Unterricht einpflanzen und einen Geist der Unduldsamkeit, welche das ruhige Nebeneinanderleben der Confessionen im höchsten Grade gefährdet.

Wer bürgt dafür, daß nicht die römischen Grundsätze der Intoleranz in der Schule eingeprägt werden, und überhaupt die Scheidung der Confessionen in der Volksschule selbst in einer den spätern confessionellen Frieden störenden Weise gelehrt wird, wenn sich der Staat jeder Controle dieses Theils des Unterrichts und jeden Einflusses auf denselben entäußert hat.

Man fragt mit gutem Grund, wohin ein solches Zugeständniß an den römischen Stuhl in einem Staate führen kann, in welchem in sehr vielen Gemeinden Protestanten und Katholiken unter einander leben und auf einen gemeinsamen Schulunterricht angewiesen sind.

Der Staat hat Recht und Pflicht, für die Erziehung der gesammten Jugend zu sorgen; gibt er diese, so wie im Konkordat geschieht,

aus der Hand, so kann er jenes Recht und diese Pflicht nicht mehr ausüben.

Wenn der Staat und die bürgerliche Gemeinde nicht einmal mehr darnach fragen darf, welche Unterrichtsbücher für unsere Angehörigen benützt werden, so kann man uns von Rom aus solche Bücher und römische Katechismen aufdringen, welche Haß und Kampf gegen alle Ketzer (d. h. Protestanten) als heilige Religionspflicht predigen, und die evangelische Lehre und ihre Bekenner den bittersten Anfeindungen blosstellen.

Art. 8 des Konk. „Freistehen wird es dem Bischof, ein Seminar gemäß der Vorschrift des tridentinischen Concils zu errichten, in welches er zur Ausbildung Jünglinge und Knaben zulassen wird, die er nach Bedürfniß und Nutzen seiner Diöcese aufzunehmen beschließt. Dieses Seminars Einrichtung, Lehre, Leitung und Verwaltung werden mit vollem und freiem Rechte der Macht des Bischofs unterstellt seyn."

„Auch die Vorsteher, und die Professoren oder Lehrer wird der Bischof ernennen, und, so oft er es für nothwendig oder nützlich erachtet, wieder entfernen."

„Solange aber ein Seminar nach der Vorschrift des tridentinischen Concils vermißt werden wird, und die hauptsächlich auf Kosten der Staatskasse unterhaltenen Convikte in Ehingen, Rottweil und Tübingen bestehen, soll Folgendes eingehalten werden:

a) „In Hinsicht auf religiöse Erziehung und häusliche Zucht sind diese Institute der Leitung und Aufsicht des Bischofs untergeben."

b) „Die Zöglinge dieser Institute, soweit sie in öffentlichen Schulen unterrichtet werden, unterliegen ebenso wie die übrigen Schüler den Gesetzen, welche für jene Schulen gegeben sind, und dem für dieselben vorgeschriebenen Lehrplan."

„Wird hierin (bezüglich der Gymnasien) der Bischof eine Veränderung für nothwendig oder passend erachten, so wird er mit der königlichen Regierung sich in das Einvernehmen setzen, welche auch für ihren Theil nichts ändern wird, ohne sich zuvor mit dem Bischof in's Einvernehmen gesetzt zu haben."

c) „Der Bischof wird die Vorsteher und Repetenten ebendieser Institute ernennen und sie entlassen: doch wird er dazu niemals Solche erwählen, von welchen er weiß, daß sie der Königlichen Regierung aus gewichtigen und auf einer Thatsache beruhenden Gründen in bürgerlicher und politischer Hinsicht minder angenehm sind. Ebenso wird er Diejenigen entlassen, von welchen er nachträglich erfährt, daß sie aus eben solchen Gründen der Regierung mißliebig geworden seien."

d) „Dem Bischof steht es zu, eben diese Institute zu visitiren, seine Abgesandten zu den öffentlichen Prüfungen, vorzüglich zu den Aufnahmsprüfungen zu schicken, und periodische Berichte einzufordern."

e) „Die Königl. Regierung wird Vorsorge treffen, daß an den Gymnasien,

mit welchen niedere Convikte verbunden sind, allmälig nur katholische Geistliche als Professoren angestellt werden."

Während der Staat ein erhebliches Interesse dabei hat, die Erziehung und Bildung der künftigen Geistlichen zu überwachen, überläßt das Konkordat Alles dem Bischof. Dieß ist schon an und für sich eine Verletzung des Grundsatzes, daß alle Lehranstalten unter Staatsaufsicht stehen; es ist aber um so unbilliger, als aus Staatsmitteln (nach dem Etat für 1858—61) für die gegenwärtig bestehenden Convikte (Sarwey, S. 94) jährlich 65—67,000 fl. bezahlt werden. Ebendamit fällt nun jede Garantie dafür weg, daß nicht, zumal bei dem in der römischen Kirche immer schroffer hervortretenden Geist der Unduldsamkeit, die ungescheuteste Intoleranz, entstellende Darstellung des Charakters anderer Confessionen, und dadurch Haß und Erbitterung gegen die Protestanten der Jugend und den künftigen Beamten der Kirche eingepflanzt werden.

Und wie soll für diejenigen evangelischen Söhne gesorgt seyn, welche wegen äußerer Verhältnisse diese öffentlichen, für den allgemeinen Unterricht bestimmten Anstalten besuchen müssen, nachdem die Regierung nun sogar die Zusage gemacht hat, daß künftighin an den Gymnasien, mit welchen niedere Convikte verbunden sind, nur katholische Geistliche zu Professoren ernannt werden sollen?

Auch die unter b. und c. noch zugelassene (sehr geringe) Betheiligung des Staats hört auf, sobald neben jenen Anstalten der Bischof ein Seminar einrichtet.

Art. 9 des Konk. „Die katholische theologische Facultät der Königl. Universität ist hinsichtlich des kirchlichen Lehramtes unter der Leitung und Aufsicht des Bischofs. Es kann daher der Bischof den Professoren und Lehrern die Ermächtigung zu lehren und Berufung dazu ertheilen, und dieselbe, wenn er es für passend erachtet, widerrufen, ihnen ein Glaubensbekenntniß abverlangen, und ihre Hefte und Lehrbücher seiner Prüfung unterwerfen."

Bisher war man in Württemberg, wie in ganz Deutschland, der Ansicht, die Universitäten haben lediglich der wissenschaftlichen Ausbildung zu dienen, und seien in dieser Hinsicht der allgemeinen Leitung des Staats unterstellt. Nun aber soll ein wichtiger Theil unserer Landesuniversität in eine bischöfliche Schulanstalt verwandelt seyn, worin die freie Forschung gefesselt, die Professoren aber in eine Stellung gebracht werden, welche in Baden allgemeinen Unwillen hervorrief.

Art. 10 des Konk. „Die zeitlichen Güter, welche die Kirche als Eigenthum besitzt, oder in Zukunft erwerben wird, sind immer und ungemindert zu erhalten, und sollen ohne Erlaubniß der kirchlichen Gewalt nicht zerstreut und veräußert, noch ihre Einkünfte zu andern Zwecken verwendet werden können; sie werden jedoch den öffentlichen Lasten und Abgaben, sowie den übrigen allgemeinen Gesetzen des Königreichs, gleichmäßig wie das sonstige Eigenthum, unterliegen."

„Das kirchliche Vermögen wird im Namen der Kirche unter der Aufsicht des Bischofs von Denjenigen verwaltet werden, welchen diese Verwaltung entweder nach Anordnung der canonischen Satzungen, oder durch Herkommen, oder aus einem Privilegium und einer etwaigen örtlichen Bestimmung, gesetzmäßig zusteht; alle Verwalter aber, auch wenn wegen jener Rechtsgründe Andern Rechenschaft zu geben wäre, sollen gehalten seyn, diese gleichermaßen auch dem Bischof oder seinen Abgeordneten jedes Jahr abzulegen."

„Demnächst gibt der heilige Stuhl, in Ansehung der besonderen Zeit-Umstände, seine Zustimmung, daß die einzelnen Kirchenfabriken, und die übrigen kirchlichen örtlichen Stiftungen im Namen der Kirche, in der Weise, welche schon im Königreich eingeführt ist, verwaltet werden, nur sollen Pfarrer und Landdekane ihre dießfallsigen Verrichtungen als im Auftrage des Bischofs ausüben. Ueber die specielle Ausführung dieser Sache wird die Königliche Regierung mit dem Bischof übereinkommen."

„Ueberdieß gibt der heilige Stuhl seine Genehmigung, daß, so lange die Staatskasse, sowohl für die allgemeinen, als für die örtlichen Bedürfnisse der Kirche eintreten wird, erledigte Pfründen und der Interkalarfond unter Oberleitung des Bischofs und im Namen der Kirche durch eine gemischte Commission, bestehend aus Abgeordneten des Bischofs, vorzugsweise Geistlichen, und aus einer gleichen Zahl durch die Königliche Regierung ernannter Katholiken verwaltet werden. Vorstand dieser Commission aber wird der Bischof selbst oder sein Bevollmächtigter seyn. Die specielle und genauere Vereinbarung über diese Sache wird zwischen der Königlichen Regierung und dem Bischof getroffen werden."

„Die Einkünfte aus diesem Fond werden vor Allem stets zur Vermehrung der Pfarrgehalte bis zur Congrua, zur Anweisung von angemessenen Pensionen für altersschwache oder gebrechliche Pfründner, zu Errichtung von Tischtiteln der Weihe für Geistliche, zu den nothwendigen Kosten für abzuordnende Vikare, etwaige Ueberschüsse aber nur für sonstigen Gebrauch der Kirche verwendet werden."

„Die Königliche Regierung wird über die Erhaltung des Grundstocks dieses Fonds und über die Verwaltung der Einkünfte von der Verwaltungs-Commission immer Nachricht erhalten."

„So lange die gemischte Commission für die Verwaltung dieses Fonds existiren wird, werden auch die übrigen Pfründen von ihren Inhabern unter der allgemeinen Oberaufsicht der vorgenannten Commission nach den canonischen Satzungen verwaltet werden."

Bisher konnte die römische Kirche in Württemberg kein Vermögen haben, sondern blos die einzelnen katholischen Kirchengemeinden. Die Stiftungsräthe haben dieses Vermögen Namens der einzelnen Kirchengemeinden, nicht aber Namens der römischen Ge-

sammtkirche, verwaltet. Ebenso standen die einzelnen milden Stiftungen unter der Verwaltung der Gemeindebehörden (wo nicht der Stifter etwas Anderes bestimmt hatte).

Nun aber wirft das Konkordat alle diese Verhältnisse um, und setzt einen ganz neuen Grundsatz an die Stelle: Alles Vermögen, welches in Württemberg zu Zwecken der katholischen Kirchen, Schulen und Armenanstalten gestiftet wurde oder künftig gestiftet wird, ist Eigenthum der römischen Gesammtkirche (s. Sarwey a. a. O. S. 103) und steht unter der Aufsicht des Bischofs. Künftighin soll also dieses Vermögen nicht mehr blos für die örtlichen Zwecke verwendet werden, sondern den Anordnungen der Gesammtkirche, also des Bischofs, welcher hinwiederum vom römischen Stuhl abhängt, unterworfen seyn.

Nach dem bis jetzt geltenden Recht ist eine Veräußerung des für kirchliche oder Stiftungszwecke dienenden Vermögens an die Genehmigung der Regierungsbehörde gebunden; nach dem Konkordat hingegen soll die Zustimmung der Kirchengewalt darüber entscheiden. Es kann also eine, der kirchlichen Gemeinde oder Stiftung nützliche Veräußerung durch Anordnung des römischen Stuhls verhindert, oder umgekehrt eine der Gemeinde nicht genehme Veräußerung von Rom aus durchgesetzt werden. Damit ist das ganze bisherige Recht abgeändert.

Das kirchliche Vermögen wird im Namen der (römischen) Kirche unter Aufsicht des Bischofs von Denjenigen verwaltet, welche entweder nach römischen Satzungen oder nach Herkommen, oder durch Privilegien oder besondere Bestimmung für irgend eine milde Stiftung (so die deutsche Uebersetzung im Regierungsblatt) zu solcher Verwaltung berufen sind; alle Verwalter aber müssen jedenfalls jährlich dem Bischof oder seinen Bevollmächtigten Rechenschaft von ihrer Verwaltung ablegen.

Nach dem bisher in Württemberg geltenden Recht ist von dem örtlichen katholischen Kirchen-, Schul- und Armenfond, d. h. dem für Ortszwecke im Allgemeinen (nicht für besondere Familien- und Privat-Stiftungen) bestimmten Vermögen nur die Ortskirchengemeinde Eigenthümer, nicht das Landesbisthum oder gar die allgemeine römische Kirche. Hiernach ist der Gemeinderath, d. h. der Rath der bürgerlichen Gemeinde, verstärkt durch die Ortsgeistlichen, und unter dem Beirath des Kirchenconvents und Obhut der weltlichen

und geistlichen Ortsvorsteher, der gesetzliche Verwalter des Orts-Kirchenvermögens.

Nun aber will das Konkordat alles zu kirchlichen oder Stiftungszwecken bestimmte bewegliche und unbewegliche Vermögen, an Kapitalien, Grundstücken, Gebäuden (die Kirchen selbst mit eingeschlossen) der Verfügung und dem Recht der Ortsgemeinden entziehen, und als Eigenthum der römischen Gesammtkirche unter Verwaltung des Bischofs und seiner Diener erklären. Wenn aber die allgemeine katholische Kirche Eigenthümerin des Kirchenvermögens ist, so nehmen (wie Hofacker bemerkt) auch die 34 Millionen französischer Katholiken an diesem unserem Eigenthum Theil.

Eine wichtige Folge dieser Konkordatssätze ist, daß, wenn eine Gemeinde zu einem andern Bekenntniß übertritt, sie nicht, wie es bisher Rechtens war, ihr kirchliches Körperschaftsvermögen mitnehmen könnte, sondern es nach päpstlichem Recht als ein von der allgemeinen Kirche geliehenes Gut zurücklassen müßte.

Nach den päpstlichen Kirchensatzungen, welche das Konkordat in Württemberg einführen will, ist die allgemeine katholische Kirche eine Macht, die alles mit kirchlichen Zwecken verbundene Vermögen besitzt und erwirbt, und über deren Vermögen der Papst nach souveränem Ermessen verfügt. Er besteuert das Kirchenvermögen, gründet und verändert kirchliche Anstalten, Pfarreien, Bisthümer, Klöster u. s. w., weist ihnen neue Sprengel an, und das Vermögen, welches die kirchlichen Anstalten und Ortsgemeinden haben, soll ihnen nur zu bestimmten Zwecken zeitweilig anvertraut seyn, aber Eigenthum der allgemeinen Kirche, und zu deren Verfügung bleiben.

Es ist nach der römischen Auffassung ein Raub, daß die deutschen Fürsten im Anfang dieses Jahrhunderts das Vermögen der aufgehobenen Bisthümer und Stiftungen eingezogen haben, und es ist ein Raub, welcher durch keinen Zeitablauf verjährt, wenn protestantisch gewordene, früher katholisch gewesene Gemeinden ihr Kirchenvermögen behalten, und nicht der allgemeinen römischen Kirche als geliehen zu katholischen Zwecken zurückgelassen haben.

Alles dieses ist im österreichischen Konkordat, dem Vorbild des württembergischen, anerkannt.

Auch darauf müssen wir aufmerksam machen, daß nach päpstlichen canonischen Satzungen (welche erst durch das Konkordat in Württemberg Geltung erlangen) dem Papst das Recht zusteht, aus dem Er-

trag des Kirchenvermögens den Zehnten für sich zu fordern, nach Umständen auch denselben einem Andern zu überlassen.

Deßhalb ist es keine übertriebene Befürchtung, sondern eine einfache Folge der im Konkordat anerkannten und von unserer Regierung gebilligten Grundsätze, daß der römische Stuhl, vor Allem der Papst und die Jesuiten, mit allen Mitteln, wenn nur erst das Konkordat eingewurzelt seyn wird, darnach trachten, das, wie sie meinen, ihnen unrechtmäßig entrissene evangelische Kirchengut (wie sie es ja bei einzelnen Kirchengebäuden schon thun) wieder an sich zu bringen.

Unsere Verfassung hat die Sache so angesehen, daß jeder katholischen Kirchengemeinde und ebenso dem Bisthum Rottenburg die nöthigen Mittel für die kirchlichen Zwecke zugehören sollen. Aber damit ist man in Rom nicht zufrieden: die Kirche in Rom, d. h. wie sie sagen, die allgemeine katholische Kirche, soll unumschränkte Eigenthümerin über alles Vermögen seyn, was irgend eine einzelne katholische oder katholisch gewesene Gemeinde, Anstalt oder Stiftung in Württemberg jemals besessen hat, besitzt oder erwerben wird.

Welch schwere Bedrohung damit den einzelnen Gemeinden und dem ganzen württembergischen Volk erwachse, und wie eben das Papstthum, der römische Stuhl, Alles in die Hand nehmen will, was eigentlich unseren katholischen Landesgemeinden gehört, das wird Jeder einsehen.

Aber freilich, man hat all das nicht wollen offenbar werden lassen. Wie wird man, wenn Alles festgestellt und es zu spät ist, und wenn nun ein Licht aufgeht wie eine Fackel über die römischen Absichten, in unserem Land klagen, daß das Privatvermögen der württembergischen katholischen Landes- und Ortsgemeinden und der besondere Verwaltungen bildenden milden Privatstiftungen dem römischen Stuhl überliefert worden ist! Welche Streitigkeiten wird es erst über die Auseinandersetzung paritätischer (beiden Confessionen gemeinsamer) Anstalten und Stiftungen geben! Denn auch hier wird man von katholischer Seite das Vermögen in die Hand nehmen wollen. Ja, sogar das zu Schul- und Armenzwecken bestimmte Vermögen der Kirchengemeinden und ihrer Stiftungen, welches den Bischof und Papst von Rechtswegen gar nichts angeht, da die bürgerliche Gemeinde oder die Staatskasse aushilfsweise dabei einzutreten und beizusteuern haben, soll nach Rom gehören!

Und was werden unsere Gemeinden dazu sagen, wenn der

Bischof ihnen vorschreibt, welchen Aufwand sie zu Zwecken des kirchlichen Kultus zu machen haben, z. B. daß noch ein weiterer Altar für die unbefleckte Empfängniß der Jungfrau Maria errichtet werden müsse?

Art. 11 des Konk. „Der Bischof wird mit allen Königlichen Behörden unmittelbar verkehren."

Dieß scheint auf den ersten Anblick eine ganz unschuldige Formsache. Allein näher betrachtet, liegt auch hierin eine große Einräumung, welche sich mit der Stellung einer Korporation im Staat nicht verträgt. Der Verkehr mit allen Staatsbehörden, natürlich auf gleichem Fuß, schließt auch deren Verpflichtung ein, sich in diesen Verkehr in allen einzelnen Fällen auf entgegenkommende Weise einzulassen. Damit ist die römische Hierarchie eigentlich als ein dem Staat Gleichberechtigtes hingestellt, jedenfalls wird sich praktisch die Auffassung so gestalten (vgl. Hofacker, das württ. Konk. S. 37).

Art. 12 des Konk. „Alle Königlichen Verfügungen und Verordnungen, welche irgend mit der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht zusammenstimmen, sollen abgeschafft seyn; die Bestimmungen der Gesetze aber, welche eben dieser Uebereinkunft zuwiderlaufen, sollen abgeändert werden."

Was hilft es uns, wenn, wie Hofacker und Sarwey darthun, aus dem Konkordat eine Menge von Ansprüchen der römischen Kirche und von Grundsätzen folgt, welche mit unsern Landesgesetzen im Widerspruch stehen, und ohne neues Gesetz nicht gelten können? Das Konkordat sagt ja, alle ihm entgegenstehenden Gesetze müssen fallen. Wenn also unsere Landstände das Konkordat genehmigen, so haben sie auch in diesen letzteren Punkt vollständig eingewilligt. Dann können sie sich mit Grund nicht mehr sträuben, auch bereitwilligst alle Landesgesetze und die Verfassung selbst nach dem offenen und verdeckten Inhalt des Konkordats abzuändern, so wenig als Einer, der sein Haus verkauft hat, sich weigern kann, darüber erkennen zu lassen.

Was wird es uns nach der Hand helfen, wenn wir einsehen, wie das Recht der Ortsgemeinden durch die über das kirchliche Vermögen im Konkordat getroffenen Bestimmungen eben so sehr verletzt ist, wie das Eigenthum der katholischen Landeskirche angetastet wird? Was haben wir denn davon, wenn wir mit Hofacker erkennen, daß die Regierung schuldig war, jene Rechte zu wahren? wenn wir es arg finden, daß aus Mitteln der Orts- und Landes-

gemeinden Bettel- und Jesuitenklöster gegründet und erhalten werden?

Ein ehrlicher Mann muß halten, was er verspricht, deßhalb müssen wir vorher bedenken, wie die Folgen einer Zustimmung unserer Volksvertreter seyn werden, und gegen einen Vertrag protestiren, welcher unserem ganzen Volk die unerträglichsten, jetzt noch kaum übersehbaren Lasten und Verbindlichkeiten auferlegt.

Art. 13 des Konk. „Wenn über das, was vereinbart ist, irgend welche Schwierigkeit sich künftig ergeben sollte, so wird Seine Königliche Majestät sich mit Seiner Heiligkeit zu freundschaftlicher Beilegung der Sache in's Einvernehmen setzen."

Wir trauen kaum unsern Augen, wenn wir lesen, daß einer bisher nach Recht und Verfassung unter dem oberstheheitlichen Aufsichtsrechte des Staats stehenden Kirche, oder vielmehr dem ausländischen Haupt derselben, dem Papst, von der Staatsgewalt das vertragsmäßige Versprechen gegeben wird, daß wenn irgend einmal die Anforderungen des Papstes mit den Pflichten der Staatsregierung nicht vereinbar erscheinen, unser Staatsoberhaupt die Sache lediglich in freundschaftlichem Verkehr mit dem Papste zum Austrag bringen dürfe.

Was, möchten wir fragen, hat der römische Papst in unserem Lande zu suchen? wir haben es mit der katholischen Kirche in Württemberg und ihrem Bischof zu thun. Welch bedenkliche Stellung, wenn unser Staatsoberhaupt sich verpflichten muß, so oft sich in Württemberg über die vielen im Konkordat angedeuteten, aber in unsrer Gesetzgebung verfassungsmäßig ganz anders behandelten Punkte irgend eine Schwierigkeit ergeben wird (und das wird oft vorkommen, wenn der Staat sich nicht in Allem den hierarchischen Anmuthungen fügt), wenn dann unser Staatsoberhaupt, statt im Einvernehmen mit den Landständen die Sache verfassungsmäßig zu ordnen, sich mit dem Papst darüber freundschaftlich auseinandersetzen, d. h. die Entscheidung in Rom einholen muß!

Wie zeigt es sich da als schweren Mißgriff, wenn eine Regierung mit einem auswärtigen Souveräne über die öffentliche Stellung einer Körperschaft und über deren bürgerliche Rechte Verträge schließt, und sich für alle Zukunft rücksichtlich der Gesetzgebungs- und Verordnungsrechte die Hände binden soll!

Damit hat die römische Kirche in der That eine souveräne Stellung, ja eine der Staatsgewalt gleiche Stellung, wodurch sie gegen die andern im Staate berechtigten Kirchen und deren Angehörige in

einem höchst ungerechten Uebergewicht sich befindet, einem Uebergewicht, welches, bei der feindseligen römischen Intoleranz, nur zur äußersten Gefährdung des konfessionellen Friedens ausschlagen kann. Auf Grund der verfassungsmäßigen Gleichberechtigung der Konfessionen erklären wir, daß hiedurch wesentliche Rechte des Landes verletzt erscheinen.

Zum Beschluß und Siegel des Konkordats lesen wir in unserem Regierungsblatt: „Keinem Menschen soll es gestattet seyn, die Einräumung, Billigung, Ratification, Genehmigung, Versprechung, Gelobung, Erinnerung, Ermahnung, Beschließung, Abschaffung, Festsetzung, Verordnung, Willensmeinung, so in dieser Urkunde enthalten ist, anzutasten, noch derselben in unüberlegtem Waguiß zuwider zu handeln. Wofern sich aber Jemand vermäße, solches zu versuchen, der wisse, daß er dem Zorn des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus verfallen wird!“

Nach der württembergischen Verfassung hat jedes Mitglied der ersten und zweiten Kammer den Stände-Eid dahin abzulegen:

> „Die Verfassung heilig zu halten, und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes, ohne alle Nebenrücksicht, nach seiner eigenen Ueberzeugung treu und gewissenhaft zu berathen.“

Man fragt mit Recht: wie ist dieser Eid mit dem vom Bischof, welcher nach der Verfassung Kammermitglied ist, nach dem Konkordat dem Papst abzulegenden Eid zu vereinigen? und sodann: wie ist mit den Pflichten dieses Eides für ein katholisches Ständemitglied die vorhin angeführte Bedrohung in der päpstlichen Bulle vereinbar?

Der badische Kommissionsbericht, in Gemäßheit dessen dort das ganze Konkordat gefallen ist, sagt: „Es ist nicht blos ein Recht der Stände, ihr verfassungsmäßiges Zustimmungsrecht zu wahren, sondern es ist dieß auch eine heilige Pflicht. Wir stehen dabei einzig nur auf konstitutionellem Boden und sind weit davon entfernt, in den Umfang der Rechte der Krone irgend eingreifen zu wollen; unsere Erörterung zeigt im Gegentheil, daß wir die unveräußerlichen Majestätsrechte der Krone ungeschwächt aufrecht erhalten sehen möchten. So wenig wir in dieser Richtung unsere verfassungsmäßige Stellung und Pflicht verkannt zu haben glauben, so wenig haben wir bei der Prüfung der Sache einen konfessionellen Standpunkt eingenommen; es war ferner unser Bemühen, bei der Erfüllung unserer Pflichten gegen das Vaterland die der katholischen

Kirche schuldige Rücksicht und Verehrung nicht außer Acht zu lassen. Wir wünschen, daß der katholischen Kirche alle mit dem Staatswohl verträgliche Unabhängigkeit eingeräumt werden möge; auf der andern Seite aber ist es auch eine Nothwendigkeit, daß dem Staat, welchem gegenüber auch die katholische Kirche ihre Pflichten hat, zumal die der Treue und des Gehorsams, das verfassungsmäßige Recht gewahrt bleibe, seine auf das Wohl des Ganzen gerichteten Zwecke unbehindert zu verfolgen."

Es handelt sich in der That bei dem Konkordat nicht um die Selbständigkeit der katholischen Kirche (diese im verfassungsmäßigen Wege der Gesetzgebung zu ertheilen, wäre ganz recht), sondern um die Herrschaft des römischen Stuhls in Württemberg. Selbst von dem Standpunkt der Katholiken aus wirft sich die Frage auf, ob wirklich ein Sieg Roms auch ein Sieg der katholischen Kirche ist. Vor fünfzig Jahren hätten diese Frage weitaus die Mehrzahl der Katholiken selbst verneint, und noch wird sie es von vielen gewissenhaften Katholiken.

Die unumschränkte Gewalt des Papstes und der Bischöfe, die „göttlichen Vorrechte der Hierarchie", wie die bischöflichen Denkschriften die Rechte bezeichnen, welche das Konkordat an Rom hingibt, die unbedingte Unterwerfung der niedern Geistlichkeit und der katholischen Laien unter die Lehren, Verfügungen und Straferkenntnisse des römischen Stuhls und der (von ihm ganz abhängigen) Bischöfe, dieß Alles, was aus dem Konkordat folgt, ist keineswegs der allgemeine und ausgesprochene Wille der Katholiken.

Die Bewegung, welche in Baden gegen das Konkordat gleichmäßig Katholiken wie Protestanten ergriffen hat, zeigt, daß ein Sieg Roms (und ein solcher wäre die Annahme des Konkordats) nicht ein Sieg der katholischen Kirche, d. h. der Gesammtheit der Katholiken genannt werden darf. Ein solcher Sieg Roms muß auch für die Ruhe und das religiöse wie bürgerliche Leben unserer katholischen Mitbürger die bedenklichsten Folgen haben: die gänzliche Vernichtung der Selbstständigkeit wie der Denkfreiheit der katholischen Laien in religiösen und mittelbar selbst in bürgerlichen Dingen liegt fortan in der Hand des Papstthums, während bisher der Staat hiegegen schützend einzustehen hatte. Bisher war es der Staat, welcher vermöge seines Aufsichtsrechts über die Kirche die Interessen der katholischen Laien und der niedern Geistlichkeit gegenüber dem absoluten Kirchenregiment ihrer Bischöfe und des Papstes wahrte. Wenn nun

durch das Konkordat dieser Schutz fällt, so werden Viele, welche vielleicht jetzt gleichgiltig sind oder blind dem Rufe nach katholischer Kirchenfreiheit folgen, mit Erstaunen wahrnehmen, in welche Fesseln sie geschlagen sind.

Schon jetzt werden Beichtstuhl und Kanzel da und dort benützt, um einen Einfluß der Geistlichen in die inneren Angelegenheiten der Familie, in die socialen und bürgerlichen Verhältnisse der katholischen Laien zu gewinnen, welcher mit der Gesammtanschauung derselben im offenbaren Widerspruch steht. Wie wird all das wohl nach dem Konkordat werden? Eine Folge der Toleranz der vergangenen Jahrzehnte waren zahlreiche gemischte Ehen, Erziehung der Kinder aus solchen in der protestantischen Religion, Geschäfts- und Freundschafts-Verbindungen, welche Katholiken und Protestanten in die vielfachsten Beziehungen zu einander gebracht haben. Wenn nun die katholische Geistlichkeit, überliefert an ihre kirchlichen Oberen, ergeben den Lehren Roms, welche alle Nicht-Katholiken schlechthin als Ketzer verdammen und im Grund allen nahen Verkehr zwischen Katholiken und Protestanten verwerfen, nicht mehr gebunden und gehemmt und nicht mehr geschützt durch das Oberaufsichtsrecht des Staates, ihre mächtigen Waffen benützt, um diese Grundsätze zu verwirklichen, wenn sie die Gewissen im Beichtstuhl beunruhigt, und, wo sich der Einzelne, um diesem Angriffe auszuweichen, dem Beichtstuhl entzieht, mit den geistlichen Strafen vorschreitet, so werden glückliche Ehen gestört, Familienbande zerrissen, vortheilhafte Verbindungen gesprengt werden (Sarwey S. 8).

Wir müssen wiederholt erklären, daß katholische Kirche und die Herrschaft des Papstthums in Württemberg zwei verschiedene Dinge sind. Im Anfang dieses Jahrhunderts, wo es doch auch viele gute Katholiken gab, wußte man in unserem Lande nichts von einer Herrschaft des römischen Stuhles, wie sie jetzt das Konkordat aufzurichten trachtet. Damals bildete die Gesammtheit der Katholiken mit ihrer Geistlichkeit die katholische Landeskirche, und dieser Landeskirche hat unsere Verfassung Rechte zugesagt, nicht dem römischen Stuhl.

Erst allmälig setzte sich eine hierarchische Richtung bei einem Theil der, namentlich jüngeren, katholischen Geistlichkeit fest, welche davon ausging, die katholische Kirche bestehe eigentlich in der absoluten Herrschaft des römischen Papstthums. Diese Richtung, Ultramontanismus (d. h. die Richtung, welche jenseits der Berge, nämlich in

Rom, die Herrschaft aufrichtet) genannt, ist blos eine dem Herrschaftsgelüste einer Partei entstammende Richtung innerhalb der katholischen Kirche, und nicht die katholische Kirche selbst. Die Rechte dieser, d. h. der Gesammtheit der inländischen Katholiken gegen die Priesterherrschaft zu wahren, ist ein Kampf, welchen die Katholiken durchkämpfen müssen, wenn sie nicht dem Papst auf immer tributpflichtig werden wollen. Die badischen Katholiken haben diesen Kampf mit Glück aufgenommen. Wenn alle Katholiken in der Mehrzahl auf dieselbe Seite stehen, so wird das katholische Kirchenregiment sich dem Verlangen der öffentlichen Meinung nicht widersetzen können, und eine Bahn wieder verlassen müssen, welche sich im Widerspruch mit der Gesammtanschauung ihrer Glieder befindet.

Wir müssen es aber (mit Sarwey a. a. O.) tief beklagen, daß unsere Regierung den Katholiken diesen Kampf so sehr erschwert hat, indem sie sich von vornherein auf die Seite des römischen Stuhls stellte, und sogar (was früher in Württemberg unerhört gewesen wäre) in unserem Regierungsblatt es aussprechen ließ, daß Namens der katholischen Kirche Alle (in und außer der Kammer) mit dem Zorn des allmächtigen Gottes und dem Bannfluch bedroht werden, welche sich erkühnen sollten, gegen das Konkordat aufzutreten! Werden dadurch nicht im Voraus die Gewissen beengt? ist hiedurch nicht der Entscheidung der großen Frage, die lediglich nach der verfassungsmäßigen Ueberzeugung der Einzelnen erfolgen soll, vorgegriffen?

Um so entschiedener müssen wir, nicht blos im Namen einer Kirche, sondern aus dem guten Recht unseres ganzen Volkes Protest einlegen und warnen, so lange es noch Zeit ist.

Aus den badischen Kammerverhandlungen über das Konkordat entlehnen wir folgende Stelle: „In verschiedenen Schriften und Flugblättern wird eifrigst die Ansicht verbreitet, es handle sich hier um eine innere Angelegenheit der katholischen Kirche, — über welche Protestanten nicht mitzusprechen hätten. Allein — es ist eine Frage der Verfassung, des Rechtes; das Recht aber ist weder katholisch noch protestantisch. Wenn aber eine Frage der Verfassung, des Rechtes vorliegt, dann haben die Protestanten nicht allein ein Recht, sondern sogar eine Pflicht, mitzusprechen. Die weitaus größte Mehrzahl der katholischen Bevölkerung weiß, daß den Ständen nichts ferner liegt, als den Glauben von Kultus und Dogma zu beeinträchtigen, — sie weiß aber auch,

daß die Kirchengewalt ihre Grenzen haben muß, und in das staatliche Gebiet nicht übergreifen darf, sie weiß, daß eine freie Autonomie der Kirche in ihren innern Angelegenheiten bestehen kann und daß der Kirchengewalt die Hoheit und das Prinzip des Staats nicht zum Opfer gebracht werden darf."

Wir sind überzeugt, daß jeder unbefangene, gerecht urtheilende Katholik, auch wenn er dem Papst alle Ehrerbietung erzeigt, sagen muß: man kann vom Staat nicht verlangen, daß er die Forderungen des Konkordats unbedingt bewillige, daß der Staat Uebergriffe in sein Gebiet gestatte.

Je weniger aber die Katholiken selbst sich gegen das Uebergreifen der ultramontanen Richtung in ihrer Kirche erheben und je sorgloser sie sich dem einer auswärtigen souveränen Macht, dem Papst, überantworteten Klerus unterwerfen, um so gefährlicher wird das Konkordat auch für die Protestanten. Gewiß ist (vergl. Sarwey a. a. O. S. 11), daß der Papst und die Kurie nicht Einen Punkt ihres Systems aufgeben oder jemals aufgegeben haben. Die Vertilgung der Ketzer, die Zurückführung derselben in den Schooß der alleinseligmachenden Kirche bildet einen sehr wesentlichen Theil dieses Systems, und wo es den Anschein haben sollte, als ob man hievon abgegangen wäre, ist der Grund nur die thatsächliche Unmöglichkeit seiner Ausführung. Nur nach Zeit und Umständen kennt die ultramontane Richtung Toleranz: Rom kennt — wie seine Schriftsteller von jeher einmüthig erklären — keinen Frieden mit dem Protestantismus. Nur, wo es ihn nicht offen angreifen kann, schließt es einen Waffenstillstand. Aber Alles, was im Geheimen geschehen kann, geschieht, kein Mittel, wenn es nur entfernt Aussicht auf Erfolg hat, bleibt unversucht, um dieses Eine Ziel: die Herrschaft des römischen Stuhls über alle Welt und die Vertilgung aller Gegner dieser Herrschaft zu erreichen.

Nicht umsonst sagte der in Württemberg als Patriot und in ganz Deutschland als Schriftsteller in so gutem Andenken stehende Johann Jakob Moser in seinem deutschen Staatsrecht: „Jedermann, auch die Katholischen, auch die Geistlichen unter ihnen selbst erkennen und gestehen, die Konkordate seien der deutschen Nation schädlich; man habe zu viel von seinen Freiheiten durch eigene Schuld und unzeitiges Nachgeben verloren." Und ferner: „Der Papst — — menget sich gern unter der Hand auch in Alles, was nur von Weitem her einen Zusammenhang mit der Religion hat und den Evangelischen zum

Nachtheil gereichen kann." — Endlich: „Daß auch der Genius des päpstlichen Hofes immer einerlei bleibe, ob er gleich öfters aus Politik seine Klauen verbergen muß, und daß er nicht einmal mit seinen eigenen Schooßkindern bona fide handle, ist unwidersprechlich."

Ist erst das Konkordat genehmigt, so werden (vergl. Sarwey S. 12) die Fanatiker des Ultramontanismus Alles wieder für möglich halten, was im Mittelalter gegen die Ketzer geschah. Ihr Triumphgeschrei wird es zeigen, und wenn man auch jetzt noch an sich hält, so lange noch nicht Alles geordnet ist, so wird doch das Netz, welches Rom über unser Volk wirft, immer fester zugezogen werden.

Unmittelbar werden dieß einzelne Protestanten zu fühlen bekommen, welche in engeren Verbindungen mit Katholiken leben. Für Protestanten in gemischten Ehen und für die Protestanten unter einer überwiegend katholischen Bevölkerung werden Widerwärtigkeiten und Unannehmlichkeiten aller Art nicht ausbleiben. Die römischen Lehren der Intoleranz müssen mit der Zeit das ganze bürgerliche Leben der Protestanten unter den Katholiken untergraben (Sarwey S. 13).

Zu weiterer Veranschaulichung, wie das Konkordat in Württemberg, wenn der Papst sich erst des Konkordatbodens recht bemächtigt hat, wirken muß, geben wir hier einige

Beispiele.

Eine katholische Gemeinde hat ein Ortskirchenvermögen („Heiligen"), welches mit genügenden Mitteln ausgestattet ist, um auch die Kranken und Armen der Gemeinde zu versorgen. Jetzt verlangt der Papst, daß ein in der Nähe zu errichtendes Jesuitenkloster von diesem Vermögen unterhalten werden soll. Die Gemeinde will sich das nicht gefallen lassen, aber nach dem Konkordat kann der Bischof und Papst über das kirchliche Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen zu beliebigen kirchlichen Zwecken verfügen, wie er will, und die Gemeinde kann nun die dem Ortsheiligen obliegenden Verbindlichkeiten aus dem eigenen Beutel der Gemeindebürger neu einrichten und erhalten.

Wer in einen geistlichen Orden (z. B. der Jesuiten) tritt, überträgt ebendamit alles sein Vermögen auf den Orden. Nun kann also der katholische Seelsorger ein beängstetes Gewissen eines Reichen

damit beruhigen, daß er ihn zum Eintritt in den Orden bewegt, und damit wird das ganze Vermögen der Familie und der Gemeinde entzogen.

Eine paritätische (aus Protestanten und Katholiken bestehende) Gemeinde hatte eine Kirche und dabei einen Kirchhof, welche bisher beiden Confessionen dienten. Nun entzieht der Bischof sie dem protestantischen Gottesdienst und duldet auch (wie in Oesterreich) nicht, daß Protestanten (Ketzer) auf dem Kirchhof begraben werden. Die protestantischen Ortsbürger mögen sehen, wohin sie ihre Todten legen, und woher sie eine Kirche bringen.

Eine katholische Gemeinde hatte bisher ihre Kirche und ihren Geistlichen im Ort; nach dem Konkordat kann der Bischof diese Kirche mit ihrem Vermögen einem Kloster einverleiben. Die Gemeindeglieder werden also entweder blos einen Vikar haben, oder müssen sie den Weg in's Kloster machen, um Gottesdienst, Taufen, Hochzeiten u. s. f. zu halten.

Die katholische Kirchenzucht steht nach dem Konkordat dem Bischof zu. Folge davon: ein katholischer Bürger hat sich irgend einer Anordnung eines jesuitischen Geistlichen nicht fügen wollen, weil er sie für ungerecht hielt, z. B. den Verkehr mit seinen protestantischen (ketzerischen) Verwandten aufzugeben; der Bischof verfügt eine Strafe, und die Staatsgewalt muß dieß nach dem Konkordat in Exekution setzen lassen, ohne daß der arme Katholik irgendwo Recht suchen dürfte.

Nach dem Konkordat sind alle katholischen Geistlichen der Gerichtsbarkeit des Bischofs und nicht des Staats von Rechtswegen unterworfen; in bürgerlichen Sachen soll das mit Rücksicht auf Zeitverhältnisse noch nicht gleich in Ausübung kommen; aber wenn die Zeiten sich ändern, wird dieses im Konkordat grundsätzlich anerkannte Recht gleichfalls beansprucht werden. Wenn alsdann ein Protestant eine Forderung aus einem Vertrag (z. B. aus einem Darlehen) an einen katholischen Geistlichen hat, so muß er sich an das geistliche Gericht wenden, wo der Grundsatz gilt, daß man Verträge mit Protestanten (Ketzern) nicht zu halten braucht. Der Protestant mag sehen, wo er sein Recht findet.

Das Schlimmste kommt bei der Ehe und Kindererziehung.

Erster Fall: Ein protestantischer Mann hat einen Ehestreit mit seiner katholischen Frau; sie behandelt ihn fortwährend schlecht, oder verweigert ihm alle ehelichen Pflichten, oder hetzt die

Kinder gegen den Vater auf, oder bleibt über Nacht aus dem Haus u. s. f. Nun muß der Mann nach dem Konkordat an das katholische geistliche Gericht gehen. Was wird man ihm jetzt sagen, wo er ganz von dem katholischen geistlichen Gericht abhängt? Wird man ihm, dem „verfluchten Ketzer," gegen seine rechtgläubige Frau, und nicht vielmehr dieser gegen ihren ketzerischen Mann, Glauben schenken?

Zweiter Fall: Ein evangelischer Mann hatte sich mit seiner katholischen Frau dahin vereinigt, daß die Kinder evangelisch erzogen werden sollen. Die katholische Frau, im Beichtstuhl darüber beunruhigt, veranlaßt blos hierüber, in guter Meinung, unaufhörliche Ehestreitigkeiten. Der Mann kann sich an keine andere Behörde wenden, als an das katholische geistliche Amt. Aber wie dürfte er hoffen, hier mit dem Verlangen einer nach römischen Satzungen unzulässigen evangelischen Kindererziehung Gehör und seiner Frau gegenüber Recht zu finden? Will er Frieden, so muß er seine Kinder römisch erziehen lassen.*)

Dritter Fall: Die Kinder aus einer gemischten Ehe werden katholisch erzogen; im Religionsunterricht sagt man ihnen: eure evangelische Mutter ist eine verdammte Ketzerin und von der Kirche zeitlich und ewig verflucht; Ketzern braucht man weder zu folgen noch Wort zu halten und dergl. mehr. Was wird dieß für ein kindliches Verhältniß zwischen solchen Kindern und ihrer Mutter geben? Nach bisherigem Recht hätte der Staat eine solche Lehre in der Schule verbieten können, hingegen nach dem Konkordat hat er gar nichts mehr zu sagen.

Weitere Konkordatsfrüchte: Der Bischof führt eine besonders bigotte Art von barmherzigen Schwestern in die Spitäler zur

*) Das ganze Elend gemischter Ehen, zumal wenn, wie nach dem Konkordat, jeder obrigkeitliche Schutz gegen den Druck der Priester wegfällt, lese man des Weitern urkundlich in dem Büchlein: „Anna Magdalena von Reibnitz, ein Kind aus gemischter Ehe und eine Frau in gemischter Ehe," von Fr. Ahlfeld. Leipz. 1854. Hier wird unter Anderem erzählt, wie, auf die Einwendung der evangelischen Frau, ihr Mann habe eidlich zugesagt, die Töchter evangelisch erziehen zu lassen, und auf die Erklärung des Mannes, er wolle das nicht brechen, der Priester antwortete, er wolle den Mann, der dieses Versprechen nicht halten dürfe, gleich davon absolviren. Als der Mann seiner Kirche folgte, wurde der Mutter eröffnet, wie „das Amt nicht anders handeln könne, als die Töchter alle wegzunehmen, und in's Ursulinerkloster nach Liegnitz zu geben, bis sie katholisch wären." Wenn erst das Konkordat in Württemberg durchgeführt ist, kann es einer evangelischen Frau und Mutter eben so ergehen.

Krankenpflege ein. Ein Protestant wird an dem Orte krank und in's Spital gebracht. Die Schwestern machen es wie in Wien: sie fragen ihn, ob er katholisch werden wolle, und wenn er es verweigert, lassen sie ihn ohne Hilfe und Pflege liegen, auf daß er entweder verderbe oder von seinem Glauben abfalle.

Eine wohlhabende katholische Person hat viele arme Verwandte; sie kommt auf's Krankenlager: der Seelsorger veranlaßt sie, ihr ganzes Vermögen einem Kloster zu vermachen (was erst durch das Konkordat zulässig wird), und die Verwandten haben das Nachsehen.

Der Priester kann seinen Beichtkindern verbieten, von protestantischen Kaufleuten oder Handwerkern ihre Bedürfnisse zu beziehen, und dadurch, ohne daß (nach dem Konkordat) die Staatsobrigkeit etwas dagegen machen kann, die Gewerbtreibenden im Ort ruiniren. Früher wäre ein solcher Priester als Friedensstörer von Württemberg aus abgesetzt worden; nach dem Konkordat kann er in die Lage kommen, daß er so handeln muß, um von Rom aus nicht abgesetzt zu werden.

Eine Schaar von Bettelmönchen findet es nützlich, alle Woche eine rechtgläubige Gemeinde in Contribution zu setzen. Der Ortsvorstand findet es polizeiwidrig, daß wöchentlich in jedem Haus gebettelt und dadurch auch ein schlechtes Beispiel gegeben wird. Aber das Oberamt wird erklären: nach dem Konkordat sind die Bettelorden in Württemberg gesetzlich und der Staat hat nichts dabei zu sagen.

Wir wollen uns nicht in Schilderungen verlieren. Nur Eines können wir nicht unterlassen. In Stuttgart oder andern fast ganz evangelischen Orten mag es vielleicht noch lange anstehen, bis die römischen Uebergriffe hervortreten. Aber laßt uns doch an unsere Söhne und Töchter denken, welche als Dienstboten, Arbeiter, Taglöhner oder sonst in irgend einer Stellung in katholischen Orten zerstreut leben! Wer hilft künftig diesen unsern Mitbürgern, wenn sie vom aufgestachelten Fanatismus auf jede Weise gequält und entweder zum Abfall von ihrem Glauben (aus äußerlichen Beweggründen) gedrängt, oder in ihrer einsamen Stellung ihres Glaubens wegen gedrückt werden? Ihr Seufzen, ihre Verzweiflung, ihr Verderben möchte auf unserem Gewissen lasten, wenn wir nicht die Sache dieser Armen in die Hand nehmen.

Wollt Ihr Freiheit, so gewährt sie Allen! sonst schafft Ihr nur Freiheiten und Vorrechte für die Einen, welche die Freiheit und das Recht der Andern unterdrücken.

Nicht deßhalb greifen wir das Konkordat an, weil es die katholische Kirche frei läßt, — dagegen würden wir nichts einwenden, — sondern deßhalb, weil es der Freiheit Anderer gefährlich wird; nicht deßhalb, weil es der katholischen Kirche zu ihrem Recht verhelfen will, sondern weil es Vorrechte schafft, welche sich mit dem Rechte der Einzelnen, des Staatsganzen und der übrigen Religionsgesellschaften nicht vertragen. Aber freilich, dieß werden Ultramontane nie zugeben, sie werden, wie es schon geschah, einen Wächterruf gegen den Fanatismus für einen Angstschrei des Staatskirchenthums, einen Zusammentritt für die Rechte des Volks und des Staats für eine Störung des Friedens, auszugeben versuchen.

Auch hier wiederholt sich die alte Geschichte von dem Wolf und dem Lamm; man beschuldigt jetzt (vgl. R. Probst, Die Convention u. s. f. Stuttg. 1860) die Protestanten, sie wollen keinen confessionellen Frieden: da wir nachweisen, wie derselbe von Rom gefährdet wird; man fordert die Genehmigung des Konkordats als ein Pfand der deutschen Einheit und klagt uns als Gegner derselben an: da wir an die Konkordatsfrüchte in Oesterreich und dessen Entfremdung vom übrigen Deutschland mahnen, und an den Hader, welchen seit Jahrhunderten das stets sich gleichgebliebene Rom in Deutschland gewirkt hat; man klagt (a. a. O. S. 9), daß das kirchliche Bewußtseyn der Katholiken nicht geachtet werde: während die Protestanten gerade das Kirchliche vom Weltlichen scheiden und den Kreis der Kirchen und den des Staates in gehöriger Unabhängigkeit und den Schutz des letzteren für Alle vertheidigen. — Man sagt, der Staat habe ja die Macht, seine Bürger zu schützen: während man ihn bewegen will, auf die Ausübung dieser Macht vertragsmäßig zu verzichten; man sagt, der Staat solle sich nicht mit dem religiösen Bekenntnisse der Mehrzahl seiner Angehörigen verwechseln, solle sich nicht als protestantisch hinstellen: während man von ihm verlangt, er solle die katholischen Kirchensatzungen unumschränkt gelten lassen; man will für Selbstständigkeit von Kirche und Staat kämpfen: während man für die römische Kirche eine mit der Staatsaufgabe unvereinbare Stellung beansprucht.

Wir haben hier einen Punkt erwähnt, welcher in den gegenwär-

tigen Streit von Vielen hereingeworfen wird, eine Frage von fast unermeßlicher Wichtigkeit: die Trennung des Staats von der Kirche. Wäre nicht von fast Allen, die über das Konkordat geschrieben haben, diese Trennung als eine Folge des Konkordats oder als eine nunmehr eingetretene Nothwendigkeit und als eine Aufgabe, welche die Gesetzgebung bei dieser Gelegenheit lösen müsse, hingestellt worden, wir würden gerne davon schweigen. Aber nun scheint es geboten, wenigstens diejenigen Gesichtspunkte hervorzuheben, welche in dieser Sache dem gesammten christlichen Volk, Protestanten wie Katholiken, nahe liegen dürften.

Wir wiederholen es auch bei dieser Frage: wir sind nicht gemeint, den Katholiken oder der katholischen Kirche in unserem Lande irgend ein Recht oder ihre Freiheit streitig zu machen, sie sollen ganz dieselbe rechtliche Stellung haben, wie die Evangelischen; denn auch der katholische Theil des Volkes ist als katholisches Volk in Württemberg geschichtlich berechtigt. Wir wollen die Gleichberechtigung beider Confessionen, wir sind also durchaus paritätisch und nehmen hier nicht einen blos confessionellen Standpunkt ein.

Ein guter Theil unseres Volkes, Protestanten wie Katholiken, hält noch etwas darauf, daß unser Familien- und bürgerliches Leben auf seinen christlichen Grundlagen, worauf es seit vielen Jahrhunderten stand, auch fortan verbleibe, und es fragt sich, ob ein denn doch dem Namen und der Verfassung nach christliches Volk es sich gefallen lassen müsse, wenn man seinen Staat zu einem religionslosen, unchristlichen, gegen das Christenthum (in welchem er wurzelt) gleichgiltigen (indifferenten) machen will; denn das ist der wahre und eigentliche Sinn des Begehrens einer Scheidung von Kirche und Staat.

Dreierlei Leute sind es, welche auf Trennung des Staats von der Kirche dringen.

Die Einen, und diese rufen am lautesten darnach, sind Solche, die überhaupt nichts mehr von Religion wissen wollen, und also auch ganz dagegen sind, daß das Volk und der Staat noch Religion habe. Ihnen ist Religion blos noch eine Grille einiger Sonderlinge und eine Liebhaberei, welche man hin und wieder im Winkel treiben möge, aber womit man sich nur ja dem öffentlichen Leben des Volks fern halten müsse.

Andere fordern die Trennung nicht aus Feindschaft gegen die Religion, sondern entweder weil sie den unleugbaren Schaden unserer

Zeit und auch die kirchlichen Mißstände mit Sorge ansehen und durch eine Sonderung und Neugestaltung zu heilen verhoffen, oder weil sie meinen, man entgehe allen confessionellen und kirchlichen Verlegenheiten am besten damit, daß man den Staat ganz außerhalb des Bereichs der Kirchen stelle.

Diese Letzteren wollen die sittlichen Grundlagen des Christenthums auch in unsern öffentlichen Zuständen zwar immerhin beibehalten wissen, aber sie meinen, dazu brauche der Staat*) selbst in sich kein Christenthum zu haben. So sagt der Bericht von Sarwey: „Es ist hiebei (bei der Trennung von Staat und Kirche) nur Ein Mißverständniß von vornherein auszuschließen, als ob der confessionslose Staat identisch mit dem unchristlichen Staat, ein Gegensatz des christlichen Staats wäre. Auch der confessionslose Staat hat die, allen christlichen Bekenntnissen gemeinsame ethische Seite des Christenthums zu seiner Grundlage. Dieselbe ist in die Sitten und Grundanschauungen aller civilisirten Völker, vor Allem aber des deutschen Volkes eingedrungen, und beherrscht, bewußt und unbewußt, die Gesetzgebung und die Verwaltung. Insofern ist also dieser Staat ein das Gemeinsame der christlichen Confessionen und Sekten eklektisch in sich verschmelzender Organismus."

Mit dem von Sarwey ausgesprochenen Verlangen einer Trennung von Staat und Kirche stimmt im Wesentlichen auch die spätere Schrift von Hofacker überein.

Uns scheint es eine Täuschung, wenn Manche sich einbilden, als ob eine bürgerliche Gesellschaft, ein Volk, ein Staat „die sittlichen Grundlagen des Christenthums" festhalten könnte, wenn das geschichtliche und in einem bestimmten Bekenntniß ausgeprägte Christenthum selbst fallen gelassen, oder doch dem zufälligen Belieben Einzelner überlassen wird. Die „sittlichen Grundlagen des Christen-

---

*) Man definirt (Sarwey a. a. O. S. 132) den Staat „als eine Zwangsanstalt zur Förderung der Zwecke des menschlichen Lebens." Nun darf allerdings Religion nicht erzwungen werden, aber daß sie zum menschlichen Leben (zur Humanität) gehört, ist unleugbar; und, fragen wir weiter: welche Religion? doch wohl die christliche. Oder sollte unsere Humanität in einer andern als der christlichen Religion wurzeln? So muß also der Staat die christliche Kirche als die Pflegerin des in ihm anerkannten Zweckes auf jede Weise von Staatswegen sichern und fördern. Der Staat soll nicht selbst Kirche seyn, aber er kann seine Verbindung mit der Kirche nicht verleugnen, sondern er muß sie, wenn sie nicht bloße Redensart werden soll, bethätigen. Wie kann er das, wenn er sich selbst von der Religion des Volks abwendet?

thums" bestehen in unserem Volke nur weil und insoweit es selbst noch christlich ist, aber sie werden unserem Volke, oder doch in großen Massen desselben völlig abhanden kommen und einer rein heidnischen Anschauung Platz machen müssen, wenn einmal unser Volk im Ganzen des Dienstes der Kirche beraubt seyn wird. Wir bedauern es, daß wohlwollende Männer sich der Meinung überlassen, es gebe da noch einen christlichen Geist, wo kein Christenthum mehr seyn soll. Unsere Gebildeten haben allerdings auch christliche Bestandtheile in ihre Bildung aufgenommen, aber wenn das Christenthum verleugnet wird, so wird es auch mit dieser Bildung allmälig sehr unchristlich *) aussehen.

Nicht mit diesen Letzteren zu verwechseln ist die dritte Klasse von Freunden der Trennung zwischen Staat und Kirche; es sind Solche, denen es entschieden um christliches Leben zu thun ist, die aber im Blick auf das Verderben der Zeit und im geschäftigen Suchen nach Abhilfe eine Besserung auch unserer kirchlichen Verhältnisse und alles Heil von Aenderungen, von der Trennung zwischen Staat und Kirche erwarten. Allein sie sollten doch wohl näher zusehen, ob sie sich nicht einem gefährlichen Betrug hingeben. Wer bürgt uns dafür, daß nicht mit einer solchen Trennung auf der einen Seite die Irreligiosität, ja der feindselige, gegen alles lebendige Christenthum gerichtete Geist, wenn der Zaun, welcher es noch aufhält, stürzt, sich im Staat so breit mache, und alles gediegene Staatsleben so radikal untergrabe, daß der Staat selbst sich wieder nach einem Anhalt umsieht, und am Ende erst dem andern Gegensatz, der gefürchteten päpstlichen Hierarchie, in die Hände fällt?

Wir wollen es gar nicht bestreiten, daß unser kirchliches Leben und unser Volk an tiefen Gebrechen leidet, daß in Schule und Kirche vielfach nicht der rechte christliche Geist lebt, und uns noch lange nicht geholfen ist, wenn Alles in seinem bisherigen Stand liegen bleibt.

Es läßt sich ja auch nicht leugnen, daß man in unserm Volk vielfach und langwierig die ihm anvertrauten kirchlichen Heiligthümer ver-

*) Leider ist es bei vielen „Gebildeten" und „Aufgeklärten" mit der Verflachung religiöser Begriffe noch weiter gekommen; sie bilden sich ein, sie könnten religiöse Bildung, Erziehung und Sitte haben ohne Christenthum; das natürliche religiöse Bedürfniß und dessen Gefühl gilt ihnen schon für Religion. Sie meinen, der geschriebenen Offenbarung nicht zu bedürfen; sie wähnen, ohne Christum Gott, und ohne reales Christenthum Religion haben zu können.

wahrlost hat, die Schätze, wofür unsere Väter männlich eingestanden sind, und woraus wir im Familien- und Gemeindeleben viel Gutes genossen haben.

Wir können es uns nicht verbergen, daß wir unsere öffentlichen und gesellschaftlichen Zustände in eine schlimme Verwahrlosung haben kommen lassen, und im Vergleich zu früheren Zeiten von einem christlichen Staatsleben kaum noch reden dürfen; aus großen Massen unseres Volkes ist der christliche Geist verbannt, und vergebens suchen wir, auch wo es besser aussieht, fast überall das rechte Durchdrungenseyn der Gemeinden von dem, was ihnen gepredigt wird.

Wir müssen uns ohne Zweifel davor hüten, ein Staatskirchenthum für den allgenugsamen Hort zu erklären, oder uns einzubilden, unser Staat sei ein eigentlich christlicher, und bedürfe nur da und dort einiger Reformen, um den Anforderungen an ein christliches Volksleben zu genügen.

Wir verschließen also keineswegs den Blick vor den Mängeln bestehender Einrichtungen. Aber darum dürfen wir doch nicht, ohne eine schwere Verantwortung auf uns zu laden, muthwillig umreißen, was noch als eine Quelle mannigfachen Segens unserem Volke gelassen wurde.

Sollte freilich, nach Gottes Gericht, der bisherige Zusammenhalt fallen, so fürchten wir zwar keineswegs, daß die Kirche untergehe; aber Unheil genug müßte die Folge für unser Land seyn, wenn eine so langgewohnte segensreiche Schranke und Stütze des Volkslebens von dem Volk selbst auf den Abbruch weggegeben wird. Davon wollen wir gar nicht reden, daß es, auch wenn man die Trennung für wünschenswerth hielte, damit im Einzelnen nicht so leicht gehen möchte, wie Viele (vgl. Hofacker, Letztes Wort, S. 50) meinen. Wer kann denn z. B. einen obersten Landesbischof absetzen?

Wir betrachten hier diese ganze Frage lediglich vom Standpunkt des gesammten Volkes aus. Denn sobald wir nicht zunächst auf die Interessen unseres Volkes, sondern etwa auf den Bestand der evangelischen Kirche sehen, so sind wir völlig beruhigt darüber, daß die Entfaltung und Lebenskraft der Kirche auch durch eine Trennung des Staates von ihr nicht gehemmt würde. Die Kirche hat den Keim ihrer Verfassung und ihrer Ausbreitung in sich selbst und dem, was ihr anvertraut ist, und nicht im Staate. Aber für den Staat ist es ein Unterschied, ob er das Volk im Ganzen der kirchlichen Segnungen theilhaftig macht, oder ob er es lediglich als Sache Einzelner

betrachtet, sich um die Kirche zu bemühen; im letzteren Falle werden diejenigen, die durch irgend welche Umstände (etwa durch irreligiöse Väter, Lehrherren, Vorgesetzte) nicht in diese günstige Lage der Einzelnen kommen, dem Christenthum entfremdet. *)

Es handelt sich also nicht darum, daß eine Kirche des Staats bedürfte, sondern darum, ob der Staat sich, d. h. sein Volk im Ganzen, von den Kirchen losmachen soll.

Ebendeßhalb werden wir die Frage als eine sehr ernste und gewichtige an unsere Mitbürger richten müssen: wollt Ihr wirklich eine Trennung des Volkslebens im Ganzen von den christlichen Fundamenten, welche unsere Väter uns überliefert haben?

Es handelt sich hier nicht davon, daß Einzelne sich für ihre Person von der Kirche scheiden; das mag ihnen, wenn sie innerlich einmal geschiedene Leute sind, immerhin freistehen. Sondern davon handelt es sich, ob das mit allen Fäden unseres öffentlichen und bürgerlichen Lebens verwoben gewesene christliche Wesen davon weggerissen werden dürfe; ob das Christenthum, die christliche Kirche unserm Volk und Staat nichts Höheres mehr seyn solle, als ein ordinärer Verein wie eine Aktiengesellschaft, ein Gesangverein, eine Feuerversicherungsanstalt und dergleichen.

Ein Volk ist etwas Anderes als eine bloße Menge einzelner Menschen; ein Volk ist ein Ganzes, gegliedert in Familien und Gemeinden; es hat von den Vätern her gewisse Grundeinrichtungen und Sitten und Anschauungen überkommen, welche man auch den Kindern, Enkeln und Urenkeln überliefern möchte.

Unser Volk als Ganzes nun ist von Kindheit auf im Christenthum erzogen und hat darin seine geistige Nahrung und seinen sittlichen Halt gefunden. Wir wissen es **) gar nicht anders, als daß ein

---

*) Wir wünschten vor Allem, daß die Stimmführer der Trennung sich und dem Volk klar und deutlich sagten, auf welches Ziel sie eigentlich hinsteuern: auf kein anderes, als daß die Autorität des Wortes Gottes (worauf Protestanten, Katholiken, und in ihrem Theil auch Juden, stehen, worauf also das gesammte Volk auferbaut ist) fortan von Rechtswegen keine Macht mehr in unserem öffentlichen und bürgerlichen Leben sei. Diesen Abfall bietet man einem Volk von getauften Christen (2 Theſſ. 2.), und bedenkt nicht, daß Gott auch ein Volk richtet (Jerem. 6, 10 ff.).

**) Hier werden Manche fragen: wie kann man von christlichen Staatseinrichtungen sprechen, während doch auch die Juden zum Staat gehören? Die Juden stehen mit uns Christen auf derselben geschichtlichen Grundlage der Offenbarung des göttlichen Gesetzes; das Judenthum war die erste Knospe an dem

Jeder getauft, in die christliche Schule gegangen, und so im Volk nach väterlicher Sitte herangewachsen ist.

Wollt Ihr nun auf einmal alle diese christlichen Volksgrundlagen Euch wegreißen lassen und sagen: es ist nicht gerade nöthig, daß unsere Kinder christlich erzogen werden? — Was muß die Folge seyn? Daß in naher oder ferner Zeit unsere Nachkommen ausarten, unser Volk aller Segnungen eines christlichen Volkslebens verlustig wird und einem neuen Heidenthum anheimfällt, welches in seiner moralischen Zerrüttung viel ärger ist, als das Heidenthum der alten Welt.

Ja, sind nicht dem Staat selbst seine sittlichen Fundamente untergraben, wenn er den Grundsatz aufstellen muß: es ist mir einerlei, ob meine Bürger Religion haben, ob sie religiös erzogen werden, oder nicht?

Wir sagen, der Staat sei hier interessirt. Was hat denn der Staat — so fragen Viele — mit Religion zu schaffen? Was ist denn der Staat? Wir müssen uns, wenn wir auf dem Boden des lebendigen Volksbewußtseyns stehen wollen, nicht ein Hirngespinnst von einem Staat machen, der über dem Volke gleichsam in der Luft steht, sondern bedenken, daß der Staat nicht eine äußerlich herzugebrachte Form, sondern die aus dem Volk selbst herausgewachsene äußere Ordnung der Lebensverhältnisse des Volkes ist.

Diejenigen Lebensverhältnisse also, welche im Volk selbst ihre Wurzel haben, und alle diejenigen Interessen und Anliegen, welche dem Volk unmittelbar wichtig sind, müssen auch im Staat ihren Ausdruck und ihre lebendige Anerkennung und unmittelbare Förderung finden, d. h. mit dem Staat verbunden seyn, oder vielmehr sie sind es, sie bilden Bausteine und Fundamente, sie bilden Wurzeln und Aeste der Volksgesammtheit, des staatlichen Zusammenlebens.

Erwäge es doch jeder gewissenhafte Mann, der es mit seinem

Stamm, auf welchem die Frucht des Christenthums nach göttlichen Verheißungen erwachsen sollte. Das Judenthum hat also den Anfang und Ausgangspunkt des göttlichen Gesetzes mit uns gemein, und in soweit kommt auch den Juden eine relative Berechtigung in unserem Staat zu. Doch bilden die Juden nur eine Ausnahme, aber auf Grund jener theilweisen Gemeinsamkeit. Einer absoluten Juden-Emancipation reden wir nicht das Wort.

Aus der Zulassung der Juden folgt übrigens nicht, daß es überhaupt gleichgültig sei, wie eine kirchliche Genossenschaft sich zur göttlichen Offenbarung verhalte, und daß auch eine Lehre, die entweder gar keine Offenbarung anerkennt, oder sich einer falsch geistlichen Offenbarung anmaßt, der christlichen Kirche gleich zu stellen wäre.

Volke redlich meint: gibt nicht der Staat die Bedingungen einer gesegneten Existenz auf, sobald er das Christenthum zu einer Sache macht, von welcher er nichts mehr wissen, sondern sie blos dem Belieben des Einzelnen*) zuweisen will?

Das tadelt die katholische Kirche mit Recht an vielen Protestanten (und verwechselt es mit dem ächten Geist des Protestantismus), daß man neuerdings nur noch den Menschen, seinen Willen, seine Ueberzeugung und eine Summe von solchen Einzelüberzeugungen, aber nicht mehr die ewigen gottgebotenen und gottgefügten Ordnungen und überkommenen Wahrheiten und Güter über dem Menschen respectirt wissen will. Und nichts Anderes, als diese gottgefügten Ordnungen und Wahrheiten gibt uns das Christenthum, verkündet die Kirche, wenn sie das Wort Gottes lauter bekennt.

Aber was halten so Manche von gottgebotener Ordnung? Auch in unserem Land gibt es Leute, die sich vom Volk, als einem lebendigen Ganzen, selbst innerlich losgerissen haben, weil sie den Kern des Volkslebens wegwerfen. Sie wollen blos eine Masse bei einander wohnender und ihr Geschäft treibender Leute, aber kein sie innerlich zusammenhaltendes Band. Dieses Band — die Zukunft wird es lehren — ist die von den Vätern angestammte Religion und Sitte, mit Allem, was daran hängt.

In einem christlichen Volk müßte Jeder den losen Leuten, die unsere christlichen Einrichtungen zertrümmern und wegreißen wollen, entgegentreten und sagen: Ihr seid Räuber, Ihr möget für Eure Person von den väterlichen Sitten und ererbten Gütern los seyn, aber Ihr habt kein Recht, Eure Gelüste als den Willen des Volks hinzustellen, und unser Volk von seiner Wurzel loszureißen.

Wer sind denn Diejenigen, welchen die Staatsverwaltung anvertraut ist? Sind sie nicht christlich getauft? Wollen sie dieß verleugnen, so mögen sie zusehen, daß nicht an ihnen erfüllt werde, was Luc. 19, 27. geschrieben steht.

Man sehe doch einmal in ganz Deutschland von Ort zu Ort, von Land zu Land nach, und man wird sagen: wir Deutschen waren einmal, ob protestantisch oder katholisch, ein christliches Volk, ein

---

*) Wir wollen keinen Religionszwang gegen einzelne Staatsbürger, sondern nur, daß das gesammte Volk unter den Einfluß des Christenthums gestellt, der Christenglaube ihm nahe gebracht und angeboten werde. Ein Volk, welches in seiner Gesammtheit dieß nicht wünschte, würde sich ebendamit als Volk vom Christenthum lossagen; dieß wird das württembergische Volk nicht wollen.

Volk, welches zwar in verschiedener Weise sein Christenthum bekennt (katholisch oder protestantisch), überall aber und in seinem tüchtigsten Kern ein christliches Volk seyn wollte.

Ein christlicher deutscher Hausvater konnte und mußte bisher vom Staat verlangen: „es darf dir, Staat, nicht gleichgültig seyn, ob in der ganzen Einrichtung deines öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens für meine Familie und Nachkommen eine Garantie liegt, daß das Christenthum ihr Lebensgut ist und bleibt, oder ob ich in deinen Schulen und andern Lebenskreisen einen mit meinem Gewissen unvereinbaren Geist des Widerspruchs gegen diese sittlichen Lebensgüter sehen muß."

Aber so darf man nicht mehr sprechen, wenn die Scheidung von der Kirche*) als Staatsordnung proklamirt werden soll. Gerade davor nun müssen wir warnen, daß man nicht geheiligte Bande leichtfertig löse. Die Verbindung des Staats mit der christlichen Kirche ist, wie eine Ehe, nicht leichtsinnig zu trennen, namentlich nicht ohne großen Nachtheil der Nachkommen. Das Volk in seinem geschichtlichen Daseyn erstreckt sich nicht blos in die Gegenwart, in ein Landgebiet, sondern auch in Vergangenheit und Zukunft. Es ist ein geheiligter Zusammenhang von einem Geschlechte zum andern: wer ihn muthwillig zerreißt, greift in die heiligsten Beziehungen eines ganzen Volkes ein.

Und auch Diejenigen, welche aus andern Absichten, in guter Meinung auf Trennung von Staat und Kirche dringen, könnten sich selbst über die Tragweite ihres Beginnens betrügen. Sie meinen wohl, es werde auch alsdann Alles im Aeußern und auch in allgemein sittlichen Zuständen ungefähr noch ebenso fortgehen, wie bisher. Das mag vielleicht in der nächsten Generation, die noch von den früheren Einrichtungen zehrt, so seyn. Aber wehe den folgenden Geschlechtern! bei ihnen werden sich bald die spärlichen Erinnerungen an moralische Grundsätze verwischen, und von der Quelle aller Sittlichkeit, der Re-

*) Wir werden in der drittfolgenden Anmerkung zeigen, daß Diejenigen, welche absolute Scheidung zwischen Staat und Kirche, und für die Kirche die Stellung einer bloßen Privatcorporation verlangen, viel weiter gehen, als auf eine bloße Lösung des seither bestehenden Verbands unserer christlichen Einrichtungen mit dem Staat, daß, wenn sie einen gegen Religion indifferenten Staat wollen, sie das innerste und eigentlichste Wesen (nicht blos die geschichtlichen Grundlagen) von Staat, Religion und Volksleben mißachten und verletzen.

ligion, abgeschnitten, werden sie in reißender Zunahme sittlich verderben.

Was soll aus einem Volk werden, welches im Ganzen, d. h. eben als Staat, die religiöse Erziehung dem Zufall preisgibt? Denn, ist erst Staat und Kirche getrennt, so ist es rein zufällig und willkürlich, ob die Kinder von Tausenden eine religiöse Erziehung und christlichen Unterricht bekommen oder nicht. Viele gleichgültige Väter oder Vorgesetzte werden ihre Kinder eben in die Anstalten schicken, wo sie für ihren Beruf zugerichtet werden, und Niemand hat mehr darnach zu fragen, ob ein heidnischer oder ein christlicher Sinn in den jugendlichen Seelen gebaut wird.

Es läßt sich auch nicht damit helfen, daß man nach der Trennung von Kirche und Staat den Religionsunterricht in den Schulen von Kirchendienern geben lassen will. Denn es ist eben der Jugendunterricht, wie das jugendliche Gemüth selbst, nicht ein Stück Holz, welches man mit dem Zollstab eintheilen kann. Der ganze Unterricht muß nothwendig entweder ein christlicher, oder ein irreligiös indifferenter, entweder von einem religiösen oder von einem entgegengesetzten Geist durchdrungen seyn.

Wenn ein Volk nicht mehr im Ganzen und in all seinen Theilen von Christenthum wissen soll, wenn ihm nicht einmal mehr christliche Unterweisung nahe gebracht wird, was muß entstehen? Wir sehen die Folgen davon schon jetzt in den größten Städten, in welchen eine namhafte Masse der Bevölkerung sich jeder kirchlichen Einwirkung entzieht: welcher Pfuhl von Unsittlichkeit, welche Fäulniß von moralischer Verkommenheit, welche mehr als heidnische Finsterniß und Verkehrtheit! Man braucht kein Christ zu seyn, um vor solchen Zuständen, wenn man sie kennt, zu schaudern.

Selbst die Sicherheit von Eigenthum und Leben ist, wie wir in Amerika vielfach sehen, gar nicht mehr aufrecht zu erhalten, wo man die Grundlagen einer öffentlichen Erziehung verloren, wo nicht mehr das ganze Volksleben unter geordneten christlichen Einfluß gestellt ist.

Mag immerhin auch in sogenannten christlichen Staaten sich viel Verderben finden, so hat doch nicht der Staat selbst eine so große und schreckliche Verantwortung dabei. Bisher wurde doch noch in Schule und Kirche das Gewissen unserer Volksgenossen geweckt, und Jeder wurde mit dem ausgerüstet, was ihm zu seinem Heil nöthig war. Jeder, der unter diesen Verhältnissen, wie sie ihm in

Familie und Gemeinde, in Schule und bürgerlichen Lebenskreisen geboten waren, gleichwohl verwilderte und zum Verbrecher wurde, dem konnte doch die Strafe als völlig verdient das Gewissen wieder wecken.

Aber wie will ein irreligöser Staat den Verbrechern entgegentreten? Er kann polizeiliche Sicherheitsmaßregeln ergreifen, aber er kann nicht den widerrechtlichen Willen, er kann nicht das Gewissen treffen, wenn er Gewissen und Willen von Gott losreißt. Er muß sich sogar fort und fort den Vorwurf machen, daß er die Verkommenheit der Verbrecher durch Mangel christlicher Zucht und Vermahnung großentheils mitverschuldet.

Wir könnten weiter fragen: wie will ein unchristlicher*) Staat auf die Dauer der Vielweiberei, wie will er der Sklaverei wehren? Man blicke nach Amerika. Nicht einmal die Festtage der Christenheit können mehr gehalten werden, wenn der Staat ihre Grundlage verläßt. Wie sollte, wenn Staat und Kirche getrennt sind, eine Sonntagsfeier bei uns durchgeführt, und (wie Hofacker, Letztes Wort, S. 50 will) „von den weltlichen Beamten durch Strafen gehandhabt werden?"

Was will man denn aus dem Staat, und was will man aus der Kirche machen? Man sehe doch den Unterschied zwischen einer beglückten Ehe und einem geschiedenen Mann, einer geschiedenen Frau. Sie sind weit schlimmer berathen, als vor der Verbindung. Man will die „Emancipation der Kirche," man sagt (Hofacker, Letztes Wort, S. 42): „Es bleibt nichts übrig, als die Kirche blos zur Privatkörperschaft zu machen, ihr so wenig als möglich öffentliche Rechte zu verleihen, ihr alle öffentliche Autorität zu entziehen."

In ganz anderer Weise spricht der badische Kommissions-Be-

---

*) Wenn wir von der Geltung des Christenthums für den Staat reden, so ist nicht zunächst an die neutestamentliche Heilsordnung (welche die Kirche verwaltet), sondern insbesondere an das göttliche Gesetz und die in der heiligen Schrift vorgezeichnete Zucht und Ordnung zu denken.

Die heilige Schrift ist allerdings nicht unmittelbar unser Staatsgesetz, aber sie bildete auch für uns seither die Grundlage der sittlichen Rechtsordnung und in sofern auch die der Staatsgesetzgebung. Das Gewissen des staatlichen Gesetzgebers (und Beamten) ist durch das göttliche Gesetz gebunden, und die Kirche darf aus Gottes Wort heraus das Gewissen des Gesetzgebers mahnen, obwohl sie ihm für sein staatliches Gebiet keine äußerlich bindende Vorschrift zu geben hat. — Will man aber geradezu das gesammte Volk auffordern, daß man den Staat von der Autorität des Christenthums losmache: so ist dies ein Abfall, vor welchem die Warnung (Hesekiel 33, 5.) an Jeden ergeht.

richt über die staatlich-kirchlichen Gesetzes-Entwürfe, dessen Verfasser, v. Mohl, als die anerkannteste Autorität auch des württembergischen Staatsrechts gilt: „In den europäischen Staaten hat die Kirche seit Jahrhunderten eine wesentliche Stelle eingenommen. Der Staat hat die Kirchen nicht blos als nützliche und erlaubte Vereine betrachtet, und im Nothfall ihr Recht wie anderes wohlerworbenes Privatrecht geschützt: sondern er hat sie als einen Theil der öffentlichen Einrichtungen behandelt, ihr Daseyn gesichert, ihre Priester und Diener hochgehalten, den Lehren manchfachen Einfluß auf seine Gesetzgebung gestattet und sich ihrer Unterstützung bedient. Eine plötzliche Lossagung von allen diesen Vorgängen und Gewohnheiten müßte einen bedeutenden und zwar entschieden schädlichen Eindruck auf die Bevölkerungen machen. Eine Behandlung der Kirchen als bloße Privatvereine könnte kaum anders denn als eine Mißachtung von Seite der Regierung erscheinen. Die Entziehung bisheriger Bevorrechtigungen mußte als eine Frivolität und als ein Raub, die völlige Nichtanerkennung der kirchlichen Gesetzgebung als ein revolutionärer Gewaltschritt betrachtet werden. Die nothwendig werdenden Veränderungen in vielen Theilen der Verwaltung wäre eine große Arbeit; und das Wegfallen der bisherigen gegenseitigen Unterstützungen dürfte wenigstens anfänglich nicht ohne empfindliche sachliche Nachtheile verlaufen. — — Davon gar nicht zu reden, daß die Probe noch nicht gemacht ist, ob der Staat im Stande ist, die ihm zustehenden Rechte genügend zu wahren, gegenüber von großen kirchlichen Gesellschaften mit festgeschlossener Organisation, welchen gegenüber er keine besondere Stellung einzunehmen hat, obgleich sie ihrerseits thatsächlich weit über die Grenzen einer privatrechtlichen Stellung hinausreichen."

„Der Staat behandelt sämmtliche ältere Kirchen und kirchlichen Vereine nicht als bloße Privatgesellschaften, stellt sie nicht einfach unter das Vereinsgesetz, sondern er trägt den historischen Entwicklungen und den dadurch gebildeten Gewohnheiten und Anschauungen des Volkes Rechnung. Die Kirchen sind ihm auch künftig etwas Anderes, und sind ihm mehr, als eine Aktiengesellschaft oder ein literarischer Verein."

Unsere Weltperiode ist nun einmal die christliche, sie ist nicht mehr die heidnische und auch nicht mehr die jüdische. Von Rechts- und Geschichtswegen haben wir christliche Einrichtungen. Zwar wissen wir wohl, daß thatsächlich tausendfacher Abfall stattfindet;

aber etwas anderes noch ist es, wenn man von Rechts- und Staatswegen diese Trennung zum Gesetz erheben, sie rechtlich und für das Volk selbst aussprechen will. Dieß wäre ein förmlicher und feierlicher Bruch mit Allem, was unserem Volk noch heilig war. Und hiegegen möchten wir protestiren.

Wollt ihr diesen Bruch, nur dann könnt ihr die christlichen Kirchen zu bloßen Privatvereinen machen, d. h. sie aus der Verfassung als öffentliche Institutionen streichen. Der Staat soll nicht Religion machen wollen, aber er hat dem Volk sein Kleinod zu bewahren.

Machen wir uns nur klar, was für den Staat, für das Volk herauskommt, wenn die Kirche nichts Anderes ist als eine Privatkörperschaft, z. B. eine Lebensversicherungsgesellschaft. Da wird die erste Folge seyn: eine maßlose Konkurrenz, d. h. ein Aufschießen vieler Sekten und schwärmerischer Religionsgesellschaften, wodurch unser Volk in die äußerste Verwirrung gebracht werden muß. Denn auf diesem Gebiet ist die Konkurrenz nicht so unschuldig, wie auf dem gewerblichen Feld, wo doch jeder Konkurrent ungefähr gleiche Waare mit dem andern gibt. Hier aber, bei einer geistlichen oder religiösen Industrie würde seelenverderbliches Gift in sehr vielen Fällen unter unser Volk ausgegossen.

Fragt man nun aber: wie soll denn der Staat es mit den einzelnen bestehenden oder werdenden Kirchen halten? Wir gehen vom Volksleben als einem Ganzen aus. Da kommen nur die wahrhaft das Volk in seinen größeren Gesammtheiten umfassenden Kirchen, wie sie geschichtlich ihre Erprobung und Berechtigung gefunden haben, in Betracht. Kleine Splitter, Verbindungen weniger eigensinnigen Köpfe können im Volksganzen, im Staat, keine besondere Rücksichtnahme ansprechen.

Muß nicht auch im kirchlichen Wesen eine äußere Ordnung seyn? und wer soll diese aufrecht erhalten, wenn der Staat sich davon lossagt?*)

Die christliche Kirche, von welcher wir reden (evangelischer und katholischer Konfession), hat unleugbar auf das bürgerliche Leben einen veredelnden Einfluß ausgeübt und einen Bestand des Völker-

*) Oder sollte es wirklich so ärmlich in dem Staat der Neuzeit bestellt seyn, daß derselbe (wie vor einiger Zeit ein Minister öffentlich aussprach) gar nicht unterscheiden könnte, was denn eigentlich eine Religionsgesellschaft sei? Die allgemeine Ordnerpflicht des Staats bezieht sich — als Aufsichtsrecht — ohne Zweifel auch auf die Religionsgesellschaften (vgl. die folgende Anmerkung).

daseyns begründet, der sich so wesentlich von heidnischen Zuständen unterscheidet, daß man von einem christlichen Staatsleben sprechen konnte. Diese gute, von den Vätern überkommene Ordnung und Sitte, die eine Trägerin christlicher Lebenselemente ist, sollte uns theuer seyn. In diesem Sinne wünschen wir auch die Aufrechthaltung des ganzen Standes der Dinge, den man unter dem Namen der christlichen Staatseinrichtungen zusammenfaßt. Aber andererseits verzagen die Glieder der Kirche noch nicht, wenn von jenem früheren Bau ein Stein um den andern abgetragen wird, und wollen am wenigsten mit Zwang und Gewalt aufrecht erhalten, was die Zeit nicht mehr dulden will. Allein wir glauben nicht, daß unser Volk im Ganzen und seinem Kern nach schon an dem sei, daß es mit den Feinden der christlichen Kirche gemeinsame Sache machen wollte.

Es handelt sich, wenn man Staat und Kirche trennen will, von solch großen und tiefgreifenden Veränderungen, daß man doch ernstlich fragen muß: wollt Ihr dieß wirklich? sonst müßt Ihr Euch aufraffen, und das Bestehende nicht blos erhalten, sondern die Einrichtungen mit einem neuen Lebensgeist des lebendigen Christenthums zu erfüllen suchen.

So lange die bisherige Verbindung noch besteht und wir noch einen Segen daraus empfangen, so dürfen wir uns wohl besinnen, ob wir selbst an dem Niederreißen mit Hand anlegen sollen, ob wir hiedurch nicht unser Volk der Güter unserer Kirche berauben; ob wir nicht ruhig uns bescheiden müssen, bis Gott selbst uns neue Bahnen vorzeichnet.

Wenn wir im Interesse des christlichen Volks von Verbindung zwischen dem Staat und der in ihm anerkannten christlichen Kirche reden, so wollen wir entfernt nicht ein Staatskirchenthum, eine büreaukratische Beherrschung der einen oder andern Kirche, sondern eine im Innern völlig selbstständige Stellung jeder Kirche in allen rein kirchlichen Dingen. In der Kirche selbst kann nur das kirchliche Bekenntniß und die darauf gebaute Einrichtung gelten, wenn gleich in allen äußeren bürgerlichen Beziehungen die Kirche und ihre Glieder den Ordnungen des Staats unterthan seyn müssen.

Es wird sicher möglich seyn, eine gerechte Form zu finden, wodurch die Kirche, die eine wie die andere, eine würdige und freie, nicht büreaukratisch bevormundete Stellung einnimmt, ohne daß der Staat sich völlig von dem kirchlichen Gebiet abwenden müßte; es ist

kein Widerspruch, daß der Staat sich nicht von seinen religiösen Grundlagen losreiße, und doch die Kirche ihre freie Entfaltung wahrt.

In keinem Fall vermögen wir nun gerade im Konkordat einen Grund dafür zu finden, daß alles zu Recht Bestehende gestürzt werden soll. Denn dadurch würde zuletzt der Hierarchie ein erwünschter Raum gemacht.

Das ist eben im Konkordat ein so schlimmes Gift: wird es angenommen, so nimmt die katholische Kirche in Württemberg unter dem römischen Stuhl und die päpstliche Macht eine Stellung in oder vielmehr neben unserm Staat ein, womit das bisherige Verhältniß zwischen Staat und Kirche in der That sofort aufhören muß. Das Konkordat zielt also auf eine Aenderung unserer Verfassung ab. Die Wortführer der römischen Partei sagen: nehmt das Konkordat an; denn sie wissen, daß damit die Verfassung fallen muß. Wird aber das Konkordat nicht angenommen, so sagen sie: ändert die Verfassung; namentlich das Verhältniß von Staat und Kirche, denn sie wissen, daß damit nur Rom ein reichliches Gebiet gewinnt, und das Papstthum alles das, was im Konkordat beabsichtigt war, auf anderem Wege erlangt. Wir müssen ein Geschenk von Feinden doppelt vorsichtig ansehen.

Ebendeßhalb warnen wir so ernstlich vor jedem Riß in die uns schützende Verfassung, somit auch vor dem Verlangen nach Trennung von Staat und Kirche. *)

---

*) Ueber das Verhältniß von Staat und Kirche dürften dem denkenden Leser hier folgende Grundlinien genügen. Auf einem und demselben Volksboden finden sich für zwei verschiedene Lebensgebiete zweierlei Verfassungen: Staat und Kirche. Wir gehen hier zunächst nur vom Staat aus, welchem die Kirche nicht übergeordnet, nicht (in ihrem Lebenskreis) untergeordnet, aber zeitlich eingeordnet ist. Der Staat kann nicht ohne Religion bestehen (denn alle Sittlichkeit und Ordnung wurzelt in der Abhängigkeit von Gott; auch läßt sich ohne Religion wahre Humanität, deren Entwicklung Staatszweck ist, nicht denken); er (der Staat) muß also religiöse Gesinnung befördern; aber sein Gebiet ist nicht das religiöse, sondern das der Rechtsordnung im äußern Zusammenleben der Menschen (Gesetz). Hingegen das innere Gebiet, die Heilsordnung (himmlisches Heil, Evangelium, Gnade) verwaltet die Kirche.

Die wahre Kirche ergänzt zugleich den Staat in seinem Kampf gegen die dem Staatsleben feindliche Macht des Bösen, welches die Kirche von Innen, in der inneren Wurzel, faßt, also mit geistigen Waffen, während der Staat nur gegen die gesetzwidrigen Aeußerungen mit äußerer Gewalt einschreiten kann.

Ein Gegensatz zwischen Staat und Kirche tritt nur dann ein, wenn entweder der Staat (indem er sich etwa in rein materieller Richtung den höheren

Die Staatsgewalt steht auf ihrem Boden über den einzelnen Kirchengemeinschaften; sie darf sich in deren inneren

Interessen verschließt oder entgegensetzt) die Zwecke der Kirche beeinträchtigt: — und dann bildet die Kirche im Volk ein heilsames Gegengewicht; — oder, wenn die Kirche den vom Staat zu wahrenden Rechten widerstreben oder gar in sein Gebiet übergreifen will: und hier muß der Staat die Kirche auf ihr Maß zurückführen und muß seinem Beruf für das Volk Geltung verschaffen.

Was nun der Kirche gegenüber die Aufgabe des Staats im Volk betrifft, so kann er nicht selbst Kirche oder Kirchenregiment seyn wollen; seine Fürsorge vermag nur die Kirche so zu stellen, daß sie ihrem Beruf für das Volk nachkommen, ihre Aufgabe erfüllen kann; dieß muß der Staat thun, weil er die religiöse Pflege, d. h. eben die Thätigkeit der Kirche befördern soll. Diese Stellung des Staats zur Religion tritt namentlich bei dem Volksunterricht hervor; derselbe darf, dem Staatszweck der Humanitätsentwicklung zufolge, nicht ein irreligiöser seyn; der Staat muß also dafür sorgen, einerseits, daß jedes Kind im väterlichen Glauben unterwiesen werde, und andererseits, daß der Gesammtunterricht nicht im Widerspruch mit der religiösen Unterweisung stehe: all das in den durch die Staatszwecke gebotenen Grenzen.

Der Staat kann sich also nicht damit begnügen, daß die Kirche als bloße Privatkorporation, wie jede andere Privatkörperschaft (z. B. eine Lebensversicherungsbank, eine Actiengesellschaft), ihrem Zwecke, wohl oder übel, im Land nachgehe.

Vielmehr muß der Staat in Fürsorge für die dem Volk zu garantirende Pflege der Kirche eine öffentliche Stellung anweisen.

Ist in dieser Weise auf der einen Seite für die Förderung der Kirche gesorgt, so muß auf der andern Seite der Staat, da er in seinem Gebiete, dem der äußern Lebensordnung, allein Herr ist, darauf sehen, daß nicht von irgend einer Seite, also auch nicht von der Kirche, in sein Gebiet eingegriffen werde; er muß also ein Aufsichtsrecht über die Kirche üben.

Weil nun aber mehrere Konfessionen und verschiedene Kirchen auf dem Landesgebiet des Staats bestehen, so fragt sich: wie ordnet der Staat sein Verhältniß zu ihnen und ihr Verhältniß zu einander?

Hier steht zunächst (nach dem Obigen) fest, daß in die inneren kirchlichen Angelegenheiten der Staat sich nicht mischen darf; ihm kommen die Kirchen blos in sofern in Betracht, als sie Pfleger der im Volk lebenden Religion sind.

Der Staat übt keinerlei Religionszwang; jede im Staat anerkannte Religion hat politische Berechtigung, sofern sie im Volk religiöse Bildung pflegt und mit der Autorität des Staats nicht in Widerspruch tritt. Würde jedoch eine Kirche diesen Staatszwecken der Humanität oder der äußeren Freiheit und Ordnung zuwiderhandeln, oder in das Staatsgebiet übergreifen, oder das Nebeneinanderbestehen der im Staat zugelassenen Kirchen und den konfessionellen Frieden stören: so müßte der Staat, in soweit es jene ihm obliegenden Zwecke erfordern, einschreiten; denn er garantirt unbedingt Freiheit, Ruhe und Ordnung im äußeren Zusammenleben des Volks.

Kampf nicht einmischen; wohl aber hat sie darüber strenge zu halten, daß Ordnung und Gesetz auch da herrsche, wo die Ausübung kirchlicher Satzungen vorgegeben wird, und daß keine Gemeinschaft sich zum Nachtheil der andern oder des öffentlichen Wesens von den Alle schützenden Gesetzen losmache.

Nun macht aber in der That das Konkordat die katholische Kirche von den Staatsgesetzen und den verfassungsmäßigen Schranken los, und räumt dem römischen Stuhl souveräne Herrschaft in Württemberg durch unumstößliche Vereinbarung ein.

Mit dem Konkordat thut (wie Sarwey a. a. O. S. 137 ausführt) die Regierung nicht nur einen Schritt zur Trennung von Kirche und Staat, sondern einen Schritt, durch welchen der Staat sich in eine mit seinem Wesen als Rechtsstaat unvereinbare Abhängigkeit von

---

Im Uebrigen muß der Staat jeder anerkannten Kirche die selbständige Entwicklung ihrer Verfassung auf Grund ihres innern Wesens (Bekenntnisses) anheimgeben.

Der Staat hat eine Mitwirkung nur in soweit, als die Aufsicht bezüglich der staatlichen Rücksichten und der geordneten Vermögensverwaltung es nöthig macht.

Der Staat muß den Bestand jeder anerkannten Kirche als politisch berechtigter Institution sichern, und auch in dieser Rücksicht darauf halten, daß das Vermögen der einzelnen Kirche wirklich auf eine ihren bekenntnißmäßigen Zwecken entsprechende Weise verwendet werde; und, wenn die Glieder einer Kirche hiefür nicht gehörig zu sorgen vermöchten (z. B. bei Lösung des seitherigen kirchlichen Verbandes), dieß garantiren. Denn der allgemeine Zweck der Kirche, welcher in den einzelnen Konfessionen sich ausprägt, fällt zugleich in die Obliegenheit der staatlichen Fürsorge.

Der Staat wird also, wenn er sein Verhältniß zu den Kirchen richtig stellt, jeder im Volke zugelassenen Kirche nicht blos Freiheit, sondern öffentliche Berechtigung, mit Selbständigkeit in Verfassung und innerer Verwaltung gewähren, und zur Garantie der staatlichen wie der kirchlichen Gesammtzwecke ein stetes Aufsichtsrecht üben.

Die kirchliche Grundlage, nach welcher der Staat die Berechtigung einer Religionsgemeinschaft in den oben angedeuteten Beziehungen normirt, ist das Bekenntniß der betreffenden Kirche. Alle auf diesem Bekenntnißgrund stehenden Glieder einer Kirche bilden auf dem Staatsgebiet (Territorium) die Kirchengemeinde, welche die Gesammtheit der Localgemeinden im Lande umschließt und sich an die Gesammtkirche des betreffenden Bekenntnisses anschließt. Das Weitere gehört in die Erörterung der kirchlichen Gemeinde und ihrer Verfassung, wo von dem Wesen der Kirche auszugehen seyn, und der — in gegenwärtigem Schriftchen nicht in Betracht kommende — confessionelle Standpunkt Raum finden wird. Immerhin aber müssen die Gebiete von Staat und Kirche, wie vorhin angedeutet, gewahrt und gegenseitig respectirt bleiben.

der römischen Kirche begibt, in eine Stellung, wodurch er zwar den Wünschen und Forderungen der ultramontanen Partei, nicht aber der Aufgabe des Staats, gerecht geworden ist.

Wir müssen nochmals auf die vielverbreitete Meinung, womit man sich beruhigen will, zurückkommen: der König habe das Konkordat nur unter Wahrung der landesherrlichen Hoheitsrechte und der Bestimmungen der Verfassung angenommen. In dem Vertrag selbst steht davon kein Wort; in der Einführungsverordnung wird es blos als eine Ansicht der Regierung ausgesprochen, daß das Konkordat mit der Landesgesetzgebung, der Verfassungs-Urkunde und dem oberſthoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechte im Einklang stehe. Aber diese Ansicht des Ministeriums ist eben irrig, und da diese Punkte nirgends vom Papst vertragsmäßig anerkannt sind, so helfen sie dem Staat so wenig, als es einem Privatmann, welcher einen ungeschickten und ihm nachtheiligen Vertrag geschlossen hat, hilft, wenn er versichert, bei diesem Vertrag habe er doch recht vorsichtig und für seinen Vortheil berechnet gehandelt.

Und wenn man sich damit trösten wollte, daß die betreffenden Rechte des Staats doch unveräußerliche Rechte seien, so heißt dieß blos so viel: man sollte sie nie veräußern, es ist nicht recht gethan, sie zu veräußern. Allein möglich ist ja auch eine Verfassungsänderung, wenn die Landstände zustimmen.

Man sucht jetzt von vielen Seiten darzuthun, das Konkordat sei gar kein bindender Vertrag. Lassen wir uns durch solche juristische Feinheiten nicht beirren! Wenn einmal das Staatsoberhaupt und die Staatsgewalt feierlich und urkundlich dem römischen Papst Alles das verspricht, was im Konkordat steht, und wenn die Stände das genehmigen, so bindet sich damit der Staat gerade ebenso die Hände, wie jeder Privatmann, welcher ein solches Versprechen gibt. Wir behaupten also, und getrauen es uns zu beweisen,*) wenn es bei Unbefangenen noch eines Beweises bedürfte: das Konkordat ist von Seiten unseres Staats ein festes, vertragsmäßiges Versprechen, welches, wenn ihm die Volksvertreter wirklich beitreten, unverbrüchliche, bindende Kraft hat.

*) Man vergleiche hiefür und überhaupt die Abhandlung „Konkordate" von Professor Dr. E. Herrmann in Göttingen im V. Band des Deutschen Staatswörterbuchs. Ferner von demselben Autor: „Die deutschen Konkordate des neunzehnten Jahrhunderts" in den protestantischen Monatsblättern. Mai 1860.

Dabei kann es uns gar nichts helfen, wenn die württembergische Regierung noch so oft erklären will, so und so habe sie diesen und jenen Artikel, oder das ganze Konkordat nicht gemeint. Daran wird sich der römische Stuhl wenig kehren, er wird einfach sagen: das und das steht einmal im Konkordat, und eure einseitigen stillen Vorbehalte gehen uns gar nichts an.

Darüber allerdings kann man zweifeln, ob nicht der Papst (wie schon manche Schriftsteller, selbst Katholiken, behaupteten), was er seinerseits im Konkordat erklärt, als pure Gnade ansieht, an welche er nicht gebunden sei, da ihm ja von Rechtswegen die unumschränkte Herrschaft über die gesammte Christenheit gebühre, und jederzeit, wenn es die Umstände erlauben, von ihm in Anspruch genommen werden könne.

Das aber unterliegt auch nicht dem geringsten Zweifel, daß der römische Stuhl alle Einräumungen, welche ihm das Konkordat macht, dem Staat gegenüber bis auf's Aeußerste festhalten und vollzogen wissen will.

Das Konkordat, einmal abgeschlossen und von den Ständen genehmigt, bindet uns unwiderruflich an Rom. Unser Staat kann nicht einseitig zurücktreten, und der römische Stuhl wird seinen Vortheil nie aus der Hand geben. Sollte auch z. B. in Oesterreich, wie in Zeitungen verlautete, das Konkordat zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden, weil etwa im Augenblick die Verhältnisse gar zu schwierig wären, so könnte dieß nur eine politische Klugheitsrücksicht seyn, bei welcher der päpstliche Stuhl seine Ansprüche später um so gewisser durchzusetzen gedenkt, und eine Maßregel, welche in dem ohnehin von Jesuiten besetzten Oesterreich der Volksfreiheit und dem Recht der Protestanten nicht viel helfen wird. Aber damit wäre noch lange nicht bewiesen, daß es in Württemberg auch möglich seyn werde, das Konkordat wieder abzuschütteln, und daß nicht bei einer überwiegend protestantischen Bevölkerung der päpstliche Stuhl weit strenger und vorsichtiger zu Werke gehen werde. In jedem Fall dürfen wir uns nicht zur Genehmigung eines bedenklichen Vertrags durch den Hintergedanken bewegen lassen, daß wir ihn eben seiner Zeit brechen wollen. Das kann man redlicher Weise nicht. Aber nur um so vorsichtiger müssen wir alle uns schützenden Bestimmungen unserer Verfassung festhalten. Dies hat man seither in Württemberg wohl begriffen, und stets die nöthigen Verwahrungen und Einschränkungen beobachtet.

So z. B. sagt die Königl. Verordnung vom 24. Okt. 1827 (betreffend die Verkündigung der päpstlichen Bullen u. s. w.): „Da die päpstliche Bulle — — — von Uns angenommen worden und Unsere landesherrliche Staatsgenehmigung erhalten, ohne daß jedoch aus derselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werden könnte, was Unsern Hoheitsrechten schaden oder ihnen Eintrag thun möchte, oder den Landes-Gesetzen und Regierungs-Verordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den Rechten der evangelischen Confession und Kirche entgegen wäre, so wird solches hiermit — — bekannt gemacht." Aber jetzt hat die Regierung, wie oben ausgeführt wurde, alle derartige Verwahrung unterlassen, jetzt, wo es doppelt und dreifach nöthig gewesen wäre.

Der badische Kommissionsbericht bemerkt nach Prüfung der einzelnen (im Wesentlichen mit dem württembergischen gleichlautenden) Artikel des Konkordats: „Wir haben gesehen, welche einzelne Bestimmungen der Convention mit den in der obersten Staatsgewalt liegenden Befugnissen in Widerspruch stehen, und daraus entnommen, daß fast keine Hauptbestimmung der Convention vorhanden ist, bei welcher dieß nicht gälte. Es konnte auch kaum anders werden, nachdem einmal das Prinzip der (römischen) Kirche mit seinen sehr weitgehenden Folgen, die den Rechten des Staats vielfach entgegentreten, angenommen war, das einerseits beharrlich festgehalten, auf der andern Seite mit großer Willfährigkeit anerkannt wurde."

Der gründliche Kommissionsbericht*) von Sarwey sagt: „Wer die bischöflichen Denkschriften genau geprüft hat, wird an mehr als Einer Stelle über die Kühnheit erstaunt gewesen seyn, mit welcher aus scheinbar ganz unschuldigen Stellen für ihre maßlosen Ansprüche Folgerungen gezogen werden. Dessen eingedenk muß man bei der Betrachtung der Convention ermitteln, nicht, welchen Sinn die Worte nach der Ansicht der Regierung haben, sondern welcher Sinn denselben überhaupt irgend einmal von einer zur

*) Mit gutem Recht ging daher der Antrag von Sarwey in der staatsrechtlichen Commission dahin, „den Vollzug der Convention (und zwar nicht blos, wie Hofacker Letztes Wort, S. 47, wünschte, „bis Regierung und Papst ihre zustimmende Erklärung zu Punktation und Landeskirche gegeben haben," sondern überhaupt) im Ganzen zu sistiren."

Ausdehnung ihrer Befugnisse geneigten Hierarchie beigelegt werden könne. Die Versicherungen Einzelner, daß und warum das Konkordat Nichts enthalte, was nicht der katholischen Kirche von Rechtswegen gebühre, und daß das Neue, was es ihr einräume, nicht der Rede werth sei, können und dürfen uns nicht beruhigen, da es jetzt, vor der Feststellung und Ausführung des Konkordats im Wege der Gesetzgebung, in ihrem Interesse liegt, dieselben überhaupt als möglichst unschuldige Produkte einer aufgeklärten Zeit darzustellen, und da an jene Versicherungen das Kirchenregiment seiner Zeit sich nicht gebunden erachten wird."

Die römische Kirche hat eine dem Staate ähnliche Organisation. Sie hat eine monarchische Verfassung mit einem festgegliederten Beamtenthum, sie hat Gesetze und Organe ihrer Vollziehung nach Außen, sie hat streitige und Strafgerichtsbarkeit und eine Armee von Soldaten in allen Formen der geistlichen Congregationen und Orden, deren Verbreitung über unsere Gegenden das Konkordat ausdrücklich in Aussicht stellt. So wirkt die römische Kirche für ihre hierarchischen Zwecke mit Mitteln, welche der evangelischen Kirche, deren Reich nicht von dieser Welt ist, fremd bleiben müssen. Die evangelische Kirche muß also vom Staat in gehöriger Ordnung und Freiheit geschützt werden; sie kann nicht, wie die römische, sich auf Selbsthilfe einrichten. Aber der Staat gibt diesen Schutz aus der Hand und läßt die evangelische Kirche einem in äußerlicher Machtstellung überlegenen Gegner Preis geben, wenn er dem römischen Stuhl diese Herrschaft und souveräne von der Staatsordnung entbundene Gewalt einräumt, wie sie im Konkordat liegt.

Der Staat soll sich die Hände binden, wo er gegen Uebergriffe des römischen Regiments seine evangelischen Bürger, welche zudem die Mehrzahl bilden, und die evangelische Kirche zu schützen von Gott und Rechtswegen berufen wäre? ja er überantwortet uns dem Feind, wenn er diesen Schutz, wenn er sein Aufsichtsrecht und seine staatliche Ordnerpflicht aus der Hand gibt.

Diejenigen, welche sich jetzt einreden, das sei nicht so, können eines Tages schrecklich aus ihrem betrüglichen Traum erwachen. Wenn der Papst einmal das verbriefte Versprechen in der Hand hat, und er kann von der Regierung nicht erlangen, daß alle — auch die am weitesten greifenden Punkte des Konkordats und der römischen Satzungen erfüllt werden, was hindert ihn dann die Waffengewalt (Intervention) eines fremden Herrschers anzurufen, und mit dem

Zwecke, sein ihm verbrieftes Recht zu verfolgen, unser württembergisches Land und Volk den vom dreißigjährigen Krieg her bekannten Schrecknissen zu überliefern! Dann werden zu spät die Verwünschungen über Alle ergehen, welche das Unheil voraussehen konnten und abwenden sollten. *)

Aber auch wenn es nicht zu äußerlichen Gewaltmitteln kommt, so hat doch durch das Konkordat die römische Macht in und mit ihrer von Rom aus absolut gebundenen Kirche eine solche Stellung, daß sie alle staatsbürgerlichen Verhältnisse und die Rechte des Staats in der Wurzel angreift.

Die katholische Kirche hat das Recht, wie die evangelische, auf die volle Entfaltung ihrer geistlichen Mittel und Kräfte nach ihrem eigenen, nicht blos nach des Staates Urtheil über die Förderlichkeit. Aber sie hat kein Recht auf gänzliche Unabhängigkeit (Emancipation) von der Staatsgewalt und von den Schranken, welche das Nebeneinanderleben der Konfessionen und den öffentlichen Religionsfrieden des Landes sichern. Diese gänzliche Unabhängigkeit der Kirche wäre in ihrem Erfolg nichts Anderes, als die Obergewalt des Papstes über das Staatsoberhaupt. Wenn durch die Freiheit des Unterrichts, wie der Papst sie fordert, die ganze Erziehung der katholischen Bevölkerung ausschließlich in die Hände der Kirche kommt; wenn die Bischofs-, die Kapitel- und die Pfarrämter ohne Einsprache des Staates, allein unter Einfluß des Papstes und des päpstlichen Systems vergeben werden, wenn der Jesuiten-Orden nicht blos zugelassen wird, sondern ihm durch rechtliche Garantie uneinnehmbare Burgen im Lande gebaut werden,

*) Ein schon vor Jahren erschienener Aufsatz „In Sachen der Kirche. Neujahrsbetrachtungen von Wolfgang Menzel" sagt: „Bewegt sich die katholische Welt in immer steigendem Wellenschlage vorwärts, so wird Frankreich sich in dem Maße ihrer Lenkung zu bemächtigen suchen, in welchem sie von deutscher Seite Widerstand findet. Die Katholiken aber in Frankreich, Italien und Deutschland bilden eine Mehrheit gegen die Protestanten. — Napoleon schonte zwar die Konfessionen, allein würde er es immer gethan haben, wenn er länger geherrscht hätte? Ohne Zweifel hätte er und hätten seine Nachfolger sich mit dem Papste versöhnt und auf den Katholicismus gestützt. — Was würde dann den Protestanten übrig geblieben seyn? — — Davon sehen wir das Beispiel in den russisch-deutschen Ostsee-Provinzen. — — Wir dürfen eine totale Niederlage und Ueberschwemmung der protestantisch-deutschen Welt durch die ihr feindseligen Mächte wohl in Berechnung nehmen."

Und wie wird dann, setzen wir hinzu, ein Konkordat ausgelegt und in Exekution gesetzt werden?

von denen aus er die Eroberung desselben vornimmt, wenn noch überdieß diese vom Staate völlig unabhängige Macht der Kirche mit allem Ansehen, Glanz und allen Mitteln des Staates ausgestattet wird, um die Einrichtungen und Plane, die sie ohne seine Mitsprache faßt, durchzusetzen; wäre es dann ein unwahrscheinliches, oder gar ein unbegreifliches Ergebniß, daß zuletzt die gesammte katholische Bevölkerung, die wie Ein Mann steht, wie Eine Armee befehligt werden kann, und was steht dann im Wege, die Obergewalt der Kirche zu proklamiren? Aber wir wollen gar nicht vom letzten Ergebniß reden. Schon unmittelbar ist die völlige Unabhängigkeit der Kirche nichts Anderes, als die Obergewalt des Papstes. Staatsgewalt und Papst herrschen über dieselben Menschen, und großentheils über dieselben Lebensverhältnisse — Ehe, Eid, Erziehung, Abgaben, Strafen, Verbindungen, öffentliche Aufzüge und Versammlungen u. s. w. Gleichgestellt können sie nicht seyn, ohne Berührung können sie nicht seyn. Kann hier der Eine handeln ohne alle Schranken durch den Andern, so ist er Herr über diesen. — Kann denn nun eine Regierung in diese absolute Emancipation willigen? und ist es gerecht, uns Angriffe, Unterdrückung, Feindseligkeit gegen die katholische Kirche unterzulegen, wenn wir nicht in dieselbe willigen?

Man fordert die volle Freiheit und das volle Recht der katholischen Kirche, die ungehemmte Entfaltung ihrer Lehren und Grundsätze. Was aber ist diese volle Freiheit, dieses volle Recht im Sinne des päpstlichen Stuhles anders, als die Herrschaft in dem Staat und über den Staat, und die rechtliche Vernichtung des Protestantismus. Die katholische Kirche behauptet als ihr Recht, daß alle Getauften ihrer Gewalt unterworfen sind. Nach diesem Recht nimmt die Geistlichkeit auch unmündige Protestanten gegen den Willen der Eltern zum Uebertritt an, und versagt den Staatsgesetzen, die das verbieten, „kraft göttlichen Gesetzes," den Gehorsam. Nach eben dem Recht kommt es der katholischen Kirche zu, die weltlichen Fürsten zur Ausrottung der Ketzereien durch Gesetz und Waffen aufzufordern, und kommt es ihr zu, die Unterthanen vom Bande des Gehorsams gegen den hartnäckig widerspenstigen, also insbesondere ketzerischen Regenten zu lösen. So lange von dem Allem ein Titelchen fehlt, ist der katholischen Kirche (im Sinne des päpstlichen Systems) nicht ihr volles Recht, ihre volle Freiheit gewährt. Man kann uns nicht entgegnen: beruhigt euch, die katholische Kirche hat gegenwärtig diese Ansprüche aufgegeben; denn es ist unwiderleglich dargethan, daß sie sie nicht auf-

gegeben hat. Man kann uns nur etwa entgegnen: beruhigt euch, denn die katholische Kirche hat gegenwärtig die Macht nicht, diese Ansprüche zur Geltung zu bringen. Aber sollen wir, darf der Staat jetzt dazu beitragen, daß sie diese Macht erhalte? Und wenn auch die römische Kirche jetzt diese Ansprüche nicht geltend macht, so bereitet sie doch alles vor, sie dereinst geltend machen zu können.

Wir sind weit entfernt, der Freiheit der katholischen Kirche entgegenzutreten. Aber es ist eine Gränze, bei der wir sagen müssen: bis hierher geht euer Gebiet und nicht weiter! Wir wollen der katholischen Kirche Freiheit im weiten Maße gewähren. Aber man darf nimmermehr rechtlich und grundsätzlich die höhere Macht des Staats zur Aufsicht und Ermäßigung in seinem Gebiet aufgeben, und diese Macht im Hintergrund allein kann jene Freiheit selbst vor Mißbrauch und Entartung wahren.

Wir haben wohl hinlänglich gezeigt, wie das Konkordat der römischen Kirche eine Stellung einräumt, dergleichen unbeschadet der staatlichen Ordnung und Rechtssicherheit Aller, keine einzelne Kirche haben kann und darf, eine Stellung, welche überdieß der evangelischen Kirche gegenüber so ungleich und begünstigt ist, daß diese, wenn der römische Stuhl seine Macht entfaltet, nothwendig die unterdrückte und verfolgte werden muß, und dieß in einem Lande, dessen Einwohner weitaus in der Mehrheit Protestanten sind.

Unser Staat muß doch zum Mindesten Jedem die volle Gewissensfreiheit garantiren. Er muß gleichmäßig Alle seine Angehörigen schützen, und also, sobald die römische Kirche Forderungen stellt, welche die Rechte Anderer kränken, hiegegen einschreiten.

Die Kirche verkennt ihr Gebiet, wenn sie mit äußerlich zwingender Gewalt herrschen will. Die persönliche Freiheit des Staatsbürgers ist bedroht, wenn er gegen solche Gewalt keinen staatlichen Schutz kein Recht mehr findet. Wenn nun aber vollends das Konkordat einer auswärtigen souveränen Macht, dem römischen Stuhl, solch unerhörte Gewalt über das württembergische Volk einräumt, und dieser fremden Macht gegenüber sehr bedeutende Lasten auf das Land gelegt werden, so ist in der That ein Nothstand eingetreten, welcher den dringendsten Ruf um Abwehr rechtfertigt, ja gebietet.

Wohl mögen wir uns für die nächste Zukunft noch in einer leidlichen Lage befinden, indem erst allmälig die päpstliche Macht sich den Konkordatsboden anbauen muß. Aber unsere Nachkommen, unsere Kinder und Enkel geben wir leichtsinnig einem noch unübersch-

baren Elend Preis, worüber sie unserer Sorglosigkeit fluchen werden, wenn wir nicht mit allen erlaubten Mitteln widerstehen und auf alle Weise dagegen protestiren.

Diese Erwägungen sind es, welche uns, welche jedem Staatsbürger das Recht und die heilige Pflicht geben, in seinem Theil einem schweren Unheil zu begegnen. Wir haben hiefür nach unserer Verfassung den Weg der Petition an unsere Volksvertreter, die ja berufen sind, demnächst das letzte entscheidende Wort in dieser Sache zu sprechen.

Alle, die in unserem Volk die hier dargelegte Ueberzeugung theilen, dürften Anlaß haben, in diesem Sinne eine Petition an unsere Kammer der Abgeordneten zu unterzeichnen. Wenn wir den Entwurf einer solchen Petition hier veröffentlichen, so geschieht es nicht, um irgend einer besseren Fassung vorzugreifen, sondern nur um denjenigen unserer Mitbürger, welche, nicht in der Lage, sich selbst einer solchen Ausarbeitung zu unterziehen, und mit den hier dargelegten Gedanken (aus welchen auch die erste württembergische Adresse gegen das Konkordat, die der Stadt Oehringen, hervorging) einverstanden sind, den Stoff für die Ausführung des von vielen Seiten angeregten Vorschlags zu bieten.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Wir wenden uns an die verfassungsmäßigen Vertreter des Volkes, in einer Sache von der allgemeinsten Bedeutung, in welcher Sie die Entscheidung zu geben haben.

Das Konkordat, welches die württembergische Regierung mit dem römischen Papst abgeschlossen hat, greift so tief in alle öffentlichen, bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse des Landes ein, daß jeder Staatsbürger in hohem Grade dabei betheiligt erscheint.

Wenn der katholischen Kirche unseres Landes im verfassungsmäßigen Wege der Gesetzgebung die freieste und gesichertste Stellung, wie sie nur irgend mit der öffentlichen Ordnung und dem Recht Aller sich verträgt, eingeräumt werden wollte, so hätten wir dagegen durchaus nichts einzuwenden.

Das aber scheint uns höchst bedenklich, daß man dem römischen Stuhl, und zwar in einem für uns (wenn die ständische Genehmigung erfolgen sollte) unabänderlichen Vertrag, Rechte oder Privilegien

in Württemberg bewillige, welche weit über die Staatsverfassung hinausgehen.

Wenn nicht nur die gesammte katholische Erziehung und sogar manche der von Protestanten benützten Anstalten der Leitung des Staats entzogen und lediglich unter bischöfliche Gewalt gestellt werden, wenn auch alles Vermögen der katholischen Kirchengemeinden und Stiftungen fortan der allgemeinen römischen Kirche, nicht mehr den Ortsgemeinden zugehören soll, so lassen uns diese und viele andere Punkte (wie solche im Einzelnen in den darüber erschienenen Schriften erörtert sind) die große Gefahr erkennen, welche das Konkordat unserem gesammten öffentlichen und bürgerlichen Leben bringt.

Nach dem Inhalt des Konkordats (um nur Einiges anzuführen), soll der religiöse Unterricht für Katholiken in allen öffentlichen und Privatschulen beiderlei Geschlechts, die katholischen Seminarien und der katholisch-theologische Theil der Landesuniversität, ferner die Errichtung und Leitung von Klöstern und Einführung geistlicher Orden in Württemberg, die Ehe-Verhältnisse der Katholiken (auch in gemischten Ehen), die Gerichtsbarkeit über die katholischen Geistlichen und eine strenge Zucht gegen alle Katholiken, sodann die Erlassung von beliebigen kirchlichen Gesetzen und Verfügungen — dem römischen Stuhl überantwortet seyn, und zwar in der Art, daß nicht nur die nöthige Aufsicht und alle Einsprache von Staat und Obrigkeit aufhört, sondern sogar alle den päpstlichen Dekreten entgegenstehenden Staatsgesetze aufgehoben werden müssen. Fortan sollen in Württemberg die römisch-päpstlichen Satzungen, welche ihrer Staatsgefährlichkeit und Unduldsamkeit wegen bisher in Württemberg nie unbedingt zugelassen waren, für die katholische Kirchengewalt überall unumschränkt gelten.

Während seither und nach der Verfassung die katholische (wie die protestantische) Kirche in Württemberg unter stetem Vorbehalt der Gerechtsame des Staats und seiner Gesetze ihre Rechte geübt hat, will nun das Konkordat alle unser Land gegen römische Uebergriffe schützenden Vorbehalte fallen lassen, will dem römischen Papstthum und allen Ansprüchen einer unduldsamen fremden Macht unser Vaterland öffnen.

Der Staat verläßt durch eine solche Uebereinkunft seine nach der Verfassung unveräußerlichen Rechte, er verläßt aber auch die Ausübung

heiliger verfassungsmäßiger Pflichten, namentlich den Schutz seiner protestantischen Bürger und der evangelischen Kirche.

Sollten auch vielleicht in dieser Sache, etwa mit Rücksicht auf ihre Stellung als Staatsbehörde zu der von der Regierung gemachten Vorlage, die Vertreter der protestantischen Kirche schweigen, so würde hieraus weder die Ungefährlichkeit des Konkordats folgen, noch, daß es auch das Volk nicht nöthig hätte, seine Stimme zu erheben. Vielmehr müßte das ganze Volk anerkennen, daß der evangelischen Kirche und ihren Gliedern, selbst wenn ihre dermaligen Vertreter verstummen, Schutz und Recht so gut, wie der katholischen Kirche gebührt.

Mag auch zu unsern Zeiten die Gefahr des Konkordats sich noch nicht völlig verwirklichen, so müssen wir doch auch unsere Nachkommen bedenken. Diese können unter den Folgen einer solchen Uebereinkunft so schwer zu leiden haben, daß sie uns einer unverantwortlichen Gleichgiltigkeit mit Recht anklagen würden, wenn wir nicht mit aller Entschiedenheit ein solches Unheil abwenden.

Wir haben die gute Zuversicht, daß, nach Eid und Gewissen, die berufenen Vertreter unseres Volkes die Gefahr würdigen, ihr begegnen, und der Regierung auf ihrem mehr als bedenklichen Wege ein unerschrockenes „Halt!“ zurufen werden.

Bei den Grundsätzen, von welchen das Konkordat im Ganzen ausgeht, könnte es uns noch nicht beruhigen, wenn es etwa blos in einzelnen Punkten abgeändert würde. Wir finden uns nur dann beruhigt, wenn, wie in Baden, das ganze Konkordat fällt.

Demgemäß sprechen wir die vertrauensvolle Bitte aus:

> Die hohe Kammer der Abgeordneten wolle dem von der Königlichen Regierung mit dem päpstlichen Stuhl abgeschlossenen Konkordat die Zustimmung durchaus versagen.

Ehrerbietig

. . . . den . . . . 1861.